

Die Europäische Union als Werteunion - eine Analyse der Rechtsstaatlichkeit Polens

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Julia Feurich
aus Leipzig

Meißen, 01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland.....	3
2.1 Historische Entwicklung	3
2.2 Die Verankerung im Grundgesetz	4
2.2.1 Die Normenhierarchie in der Rechtsstaatlichkeit	4
2.2.2 Die Bestimmungen der Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz	5
2.2.2.1 Die Gewaltenteilung	5
2.2.2.2 Die Gewährung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten	7
2.2.2.3 Die Justizgewährungspflicht.....	8
2.2.2.4 Der effektive Rechtsschutz.....	8
2.2.2.5 Die verfassungsmäßige Ordnung.....	8
2.2.2.6 Die Messbarkeit, die Berechenbarkeit und die Rechtssicherheit	8
2.2.2.7 Das Verbot von Strafe ohne Gesetz und „Keine Strafe ohne Schuld“	9
2.2.2.8 Das Prinzip „ne bis in idem“	10
2.2.2.9 Die Staatshaftung.....	10
2.3 Die Judikatur zur Rechtsstaatlichkeit.....	10
2.3.1 Das Bundesverfassungsgericht.....	11
2.3.2 Definitionen der Rechtsstaatlichkeit nach deutscher Rechtsprechung.....	12
3 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der EU	17
3.1 Historische Entwicklung	18
3.2 Die Verankerung im Primärrecht	19
3.2.1 Grundlagen zum Verständnis des Europäischen Rechts.....	19
3.2.2 Die Rechtsstaatlichkeitsprinzip in den europäischen Verträgen.....	20
3.2.3 Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	23
3.3 Die Judikatur zur Rechtsstaatlichkeit.....	24
3.3.1 Die Europäische Gerichtsbarkeit	25
3.3.2 Die materielle Rechtsstaatlichkeit.....	26

3.3.3	Die formelle Rechtsstaatlichkeit	27
3.4	Die Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland.....	28
3.5	Der Europarat	29
4	Die Rechtsstaatlichkeit der EU am Beispiel Polens	32
4.1	Die Justizreform in Polen	33
4.2	Die Wertung des status quo in Polen aus unionsrechtlicher Sicht	35
4.3	Die Wertung des status quo in Polen aus Sicht polnischer Bürger*innen	37
4.4	Die Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Polen	39
5	Vorschläge zur Konfliktbewältigung.....	42
6	Fazit.....	47
	Kernsätze	51
	Literaturverzeichnis.....	V
	Rechtsprechungsverzeichnis	XIII
	Rechtsquellenverzeichnis	XV
	Eidesstattliche Versicherung.....	XVI

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EMRK	Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EUV	Vertrag über die Europäische Union
i.V.m.	In Verbindung mit
PiS	Prawo i Sprawiedliwość
WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

1 Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema „Die Europäische Union als Werteunion – eine Analyse der Rechtsstaatlichkeit Polens“.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist ein prägendes Element für ein demokratisches System. Ist es fest in die Verfassung eines Staates verankert, ist es ein Wert der zwingend eingehalten werden muss. Bei einer eventuellen Nicht-Einhaltung kann mit Konsequenzen gerechnet werden. Die Bundesrepublik Deutschland beschreibt sich, gemäß Artikel 28 GG, als einen republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Somit findet der Bundesstaat eine klare Regelung, welchen Wert die Rechtsstaatlichkeit im deutschen Politiksystem hat. Fraglich ist, wie andere Länder in der Europäischen Union (EU) das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auffassen und anwenden. Des Weiteren muss im europäischen Raum entschieden werden, was unter dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu verstehen ist und ob diese einheitlich angewendet werden muss.

Diese Angelegenheit kann im europäischen Raum das Recht der Europäischen Union klären. Die EU ist eine wirtschaftliche und politische Vereinigung mit 27 Mitgliedstaaten in Europa. Ihr Ziel ist der Frieden, das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und ihre Werte aufrechtzuerhalten. Die Rechtsstaatlichkeit ist eines dieser Werte, welche die EU vertritt.¹ Daraus kann geschlussfolgert werden, dass alle Mitgliedstaaten die gleiche Auffassung der Rechtsstaatlichkeit haben, wie die Union selbst. Aber genau diese Problematik ist jetzt aufgetreten in unserem Nachbarland, der Republik Polen. Seit dem Jahr 2015 wird insbesondere die Justiz von der polnischen Regierung immer wieder durch Gesetze reformiert. Dadurch werden die polnischen Gerichte regelrecht kontrolliert und in ihrer Struktur verändert. Dafür hat die polnische Regierung schon viel Kritik erfahren. Im eigenen Land demonstrieren viele Menschen, um ihre Verärgerung zum Ausdruck zu bringen.² Aber auch über die Landesgrenzen hinaus gibt es viel Gesprächsbedarf zu dieser rasanten Veränderungstendenz im Justizsystem. Da Polen seit dem 01. Mai 2004 Teil der europäischen Union ist,³ fühlt sich die Union damit auch verpflichtet bei einem solchem direkten Eingriff in die Justiz zu handeln, um die damit verbundene Demokratie und die Werte, die die Union vertritt, zu schützen.⁴

In meiner Bachelorarbeit möchte ich den Wert der Rechtsstaatlichkeit, den die EU vertritt, anhand von Primärrecht und europäischer Rechtsprechung analysieren. Aber auch einen Einblick in dessen Ausprägung in Deutschland geben. Dabei werde ich mich auf

¹ Vgl. Europäische Union (Hrsg.), Ziele und Werte der EU, 2021.

² Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

³ Vgl. Europäische Union (Hrsg.), Polen, 2020.

⁴ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

das Grundgesetz und die deutsche Rechtsprechung konzentrieren. Jedoch handelt es sich hierbei nur um einen von mir ausgewählten Einblick in die deutsche und europäische Rechtsprechung, die meiner Meinung nach wichtig ist, um den Begriff der Rechtsstaatlichkeit besser zu verstehen. Alle Urteile der Rechtsprechung zu berücksichtigen, ist vom Umfang der Bachelorarbeit nicht möglich.

Des Weiteren werde ich in Bezug auf die EU auch den Europarat in meine Arbeit einfließen lassen. Der Europarat ist kein Organ oder Mitglied der EU, sondern eine selbstständige Organisation,⁵ die mit der Union zusammenarbeitet.⁶ Für ihn hat auch die Rechtsstaatlichkeit eine hohe Bedeutung.⁷ Auch der aktuelle Konflikt der EU mit Polen wird ein großer Teil meiner Arbeit sein, welcher, nach letztem Stand von Juni 2021, mit einem Vertragsverletzungsverfahren und einer Klageerhebung der Europäischen Kommission zurzeit belastet ist.⁸ Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass der Streit noch nicht gelöst ist, und jeden Tag neue Ergebnisse auftreten, Urteile gefällt werden oder weitere Klagen oder andere Verfahren eingeleitet werden können. Dementsprechend kann ich nur die Informationen in meine Bachelorarbeit einfließen lassen, die bis zur Abgabe dieser Arbeit gefallen sind.

Der letzte Teil meiner Arbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung von Vorschlägen, Ideen und Inspiration zur Lösung des Konfliktes. Des Weiteren werde ich meine Vorschläge bewerten, inwieweit diese den Konflikt schlichten können. Hierbei handelt es sich nur um meine eigenen Gedanken und Ideen, die ich mitunter durch die Inspirationen des Lesens von Literatur oder Nachrichten entwickelt habe.

Mein Ziel ist es mit dieser Bachelorarbeit die Wichtigkeit der Rechtsstaatlichkeit zu verdeutlichen, dass es ein Privileg für jeden Einzelnen von uns ist, dass wir in einem demokratischen und rechtsstaatlichen System jederzeit die Möglichkeit haben, vor einem freien und unabhängigen Gericht unsere Rechte zu vertreten⁹ und gleichzeitig die Regierung unter einer Kontrolle steht, die dafür sorgt, dass die Grundrechte und Grundwerte erhalten bleiben.¹⁰ Und dass wir die Rechtsstaatlichkeit nicht für selbstverständlich nehmen, sondern sie schätzen. Am Beispiel Polens kann gesehen werden, wie schnell sie ins Wanken gerät.

In dieser wissenschaftlichen Arbeit habe ich in einigen Fällen zugunsten des besseren Lesens nur die maskuline Form für Personen und Berufe verwendet. Dies stellt in keiner Weise eine Diskriminierung gegenüber der femininen Form dar.

⁵ Vgl. Europarat (Hrsg.), Leicht zu verwechseln, 2021.

⁶ Vgl. Ders., Wie wir arbeiten, 2021.

⁷ Vgl. Ders., Rechtsstaatlichkeit, 2021.

⁸ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

⁹ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96 – 99.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 94.

2 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

Das Rechtsstaatsprinzip ist ein prägendes Merkmal, wie sich die Bundesrepublik Deutschland selbst identifiziert. Zusammen mit dem Prinzip der Demokratie, des Sozialstaats und des Bundesstaats sind sie die Grundwerte, die Deutschland vertritt und sich als Staatsaufgabe gestellt hat. Demokratie, Sozialstaat und Bundesstaat sind explizit in der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG verankert. Die Rechtsstaatlichkeit ist nicht ausdrücklich in dieser Rechtsnorm genannt, aber kann von Artikel 20 Absatz 1 GG abgeleitet werden, weil der Rechtsstaat das Kernelement des Grundgesetzes ist und somit als Gesamtschau der grundgesetzlichen Normen hergeleitet werden kann.¹¹ Ein Rechtsstaat wird definiert als ein Staat, „indem die Ausübung staatlicher Macht umfassend rechtlich gebunden ist.“¹² Deswegen ist das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nach dem Demokratieprinzip die zweite „überragend wichtige Staatsgrundlage“¹³ für einen freiheitlichen Verfassungsstaat in Deutschland.¹⁴ Es ist somit nicht ein Zustand im deutschen Staatssystem, sondern wird auch als Staatsziel angesehen.¹⁵ Außerdem kann man einen Rechtsstaat auch definieren als einen Staat, deren Handlungen der Regierung und der Verwaltung sich an das Recht halten müssen.¹⁶

2.1 Historische Entwicklung

Die Rechtsstaatlichkeit hat eine lange geschichtliche Entwicklung. Eine der wichtigsten Bestandteile des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit ist die Gewaltenteilung. Bereits Aristoteles (384 - 322 v. Chr.) hat erste Fundamente der Gewaltenteilung aufgestellt. Auch im Absolutismus wurde die Gewaltenteilung in der Staatsphilosophie als Gegenmaßnahme gegen den Missbrauch der staatlichen Gewalt gefordert. Die wichtigsten Vertreter in dieser Zeit waren John Locke (1632 - 1704) und Charles Montesquieu (1689 - 1755).¹⁷

Montesquieu stellte seinen Grundsatz der Gewaltenteilung auf, indem er das britische Regierungssystem erforscht hat und die Gewaltenteilung in den Mittelpunkt seiner Beobachtung platzierte. Dabei trennte er genau drei Gewalten voneinander. Seiner Meinung herrschte eine gesetzgebende Gewalt, eine rechtliche Gewalt und eine auswärtige Gewalt. Heute wird es nicht mehr als auswärtige Gewalt betitelt, sondern setzt die ausführende Gewalt als Bestandteil der Gewaltenteilung ein. Montesquieu war der

¹¹ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 97.

¹² Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 97.

¹³ Ebd., S. 97.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 97.

¹⁵ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 207.

¹⁶ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Rechtsstaat, o.J.

¹⁷ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

Überzeugung, dass die Freiheit von der Trennung der Gewalten abhängt. Deswegen ist es notwendig die Gewalten auf die verschiedenen Staatsorgane aufzuteilen, die voneinander unabhängig sind.¹⁸

In Deutschland kann die erste Ausprägung der Gewaltenteilung in der Paulskirchenverfassung von 1848/1849 gefunden werden sowie in der Reichsverfassung von 1871. Die Gewaltenteilung, wie sie heute im deutschen Staatssystem ausgeübt wird, wurde 1949 bei der Erstellung des Grundgesetzes eingeführt.¹⁹

2.2 Die Verankerung im Grundgesetz

Die Rechtsstaatlichkeit ist zusammen mit den Prinzipien der Demokratie, des Sozialstaats und des Bundesstaats ein fundamentales Verfassungsprinzip²⁰ sowie die Menschenrechte und das Friedensgebot mit der Pflicht der internationalen Zusammenarbeit und Kooperation.²¹ Die Rechtsstaatlichkeit wird im Artikel 20 GG nicht ausdrücklich genannt im Gegensatz zu Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Bundesstaat. Wortwörtlich taucht der Begriff erst im Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG auf,²² der die Bundesrepublik als Rechtsstaat fixiert (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG).

2.2.1 Die Normenhierarchie in der Rechtsstaatlichkeit

Im deutschen Recht wird Rechtsstaatlichkeit als staatliches Handeln betrachtet, welches sich im Rahmen der höherrangigen Rechtsordnung befindet.²³ Deswegen herrscht im Rechtsstaat eine Normenhierarchie. Das bedeutet, dass die Rechtsnormen verschiedene Ränge haben und zur Nichtigkeit führen, sollten rangniedere Vorschriften mit den ranghöheren nicht übereinstimmen. Die Normenhierarchie ist deshalb im Rechtsstaat von großer Bedeutung, da das Recht nur durch die Gestaltung von Gesetzen durchgeführt werden kann. In Deutschland steht an höchster Stelle dieser Hierarchie die Verfassung, also das Grundgesetz.²⁴

Das Grundgesetz gibt den Ordnungsrahmen der Rechtsordnung in Deutschland an. Davon sind die Rechtssetzung, die Gesetzesauslegung und die Gesetzesanwendung

¹⁸ Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz, Staatsrecht, 2010, S. 108.

¹⁹ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

²⁰ Vgl. ebd., S. 93 f.

²¹ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 135.

²² Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 93 f.

²³ Vgl. ebd., S. 106 ff.

²⁴ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 117.

betroffen.²⁵ Dementsprechend stehen formelle Gesetze vor materiellen Gesetzen, Bundesrecht steht vor Landesrecht und Europäisches Recht ist ranghöher als das Bundesrecht.

Dieser Geltungsvorrang des ranghöheren Rechts ergibt sich aus der Rechtsstaatlichkeitsbestimmung des Prinzips des Vorrangs des Gesetzes gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG.²⁶ Geltungsvorrang des ranghöheren Rechts bedeutet, dass das „untergeordnete Recht im Falle der Kollision mit dem übergeordneten Recht derogiert, d. h. außer Kraft gesetzt wird, und damit keine Geltung beanspruchen kann.“²⁷ Dementsprechend ist die Normenhierarchie ein wichtiges Element in der deutschen Rechtsstaatlichkeit.

2.2.2 Die Bestimmungen der Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz

Die Rechtsstaatlichkeit wird zwar im Grundgesetz nur einmal explizit erwähnt. Jedoch setzt es sich durch mehrere Bestimmungen zusammen, welche eindeutig genannt werden.²⁸

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit kann in formelle und materielle Rechtsstaatlichkeit getrennt werden. Zur formellen Rechtsstaatlichkeit zählen z. B.: die Gewaltenteilung, die verfassungsmäßige Ordnung und der Justizgewährungsanspruch mit Rechtsschutz. Beispiele für die materielle Rechtsstaatlichkeit sind die Grundrechte und die Rechtssicherheit.²⁹

2.2.2.1 Die Gewaltenteilung

Art 20 Abs. 2 Satz 2 GG bestimmt, dass es im deutschen Rechtsstaat eine Gewaltenteilung geben muss. Diese Gewaltenteilung kann horizontal nach Exekutive, Legislative und Judikative ausgerichtet sein.³⁰ Aber es gibt auch die organisatorische und vertikale Gewaltenteilung.³¹ Die horizontale Gewaltenteilung wird durch besondere Organe ausgeführt, denn der Zweck ist es, die Staatsgewalt zu begrenzen und damit auch zu kontrollieren. Somit soll ein Machtmissbrauch verhindert werden. Jede der drei Gewalten hat ihre eigenen Aufgaben.³²

²⁵ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 106ff.

²⁶ Vgl. ebd., S. 134f.

²⁷ Ebd., S. 134f.

²⁸ Vgl. ebd., S. 93f.

²⁹ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 98 – 101.

³⁰ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 94.

³¹ Vgl. ebd., S. 99.

³² Vgl. ebd., S. 96.

Die Legislative (die gesetzgebende Gewalt) ist für die Gesetzgebung und Rechtssetzung zuständig. Dabei soll sie generelle Regelungen aufstellen. Das bedeutet, dass diese sich an eine unbestimmte Anzahl von Bürger*innen wenden, wobei der Ort und die Zeit nicht exakt festgelegt sind. Die Exekutive (die vollziehende Gewalt) ist alles an staatlichem Handeln, was weder Rechtsprechung noch Gesetzgebung ist. Sie wird in Deutschland ausgeführt von der Regierung und der Verwaltung. Die Judikative (die rechtsprechende Gewalt) ist der unbeteiligte Dritte bei einem Streit, wobei sie am Maßstab des Rechts die Entscheidung trifft.³³

Die Gewalten kann man anhand der Bundesebene gut als Beispiel heranziehen. Der Bundestag als Parlament ist die Legislative. Gemäß Artikel 38 GG wird er durch Wahlen aufgestellt. Er erlässt Gesetze und dient der Kontrolle der Regierung, da er gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG einen Informations- und Auskunftsanspruch von der Regierung hat und er ernennt den Bundeskanzler nach Artikel 63 GG, welcher ein Teil der Exekutive ist. Die Regierung ist die Exekutive und wird näher bestimmt in Artikel 62 ff GG und Artikel 83 ff GG. Die Regierung ist in ihrem Handeln an Gesetz und Recht gebunden, gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG. Interessant ist jedoch im deutschen Staatssystem, dass sie auch die Möglichkeit hat Einfluss auf die Legislative zu nehmen, da sie nach Artikel 76 GG eine Gesetzesinitiative hat und bei ausgabewirksamen Gesetzen ihre Zustimmung geben muss, gemäß Artikel 113 GG. Ihre Aufgabe ist die politische Gestaltung des Staats. Aber auch die Verwaltung ist ein Organ der Exekutive. Sie ist für den Vollzug der Gesetze zuständig. Die Judikative sind alle Gerichte in Deutschland: das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder. Sie sind ebenfalls, wie die Exekutive an die Gesetze und an das Recht gebunden. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Kontrolle der Akte der Exekutive und Legislative, gemäß Artikel 92 ff GG. Für die Judikative sind Richter*innen zuständig, welche sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.³⁴ Die Kontrolle der Exekutive findet durch die Rechtsprechung statt, da alle Verwaltungshandlungen der richterlichen Nachprüfung unterliegen. Die Legislative wird kontrolliert durch das richterliche Prüfrecht, gemäß Artikel 100 Absatz 1 GG. Hierbei wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes überprüft. Ist man nach der Prüfung der Auffassung es liegt ein Verstoß gegen ein Grundrecht vor, muss es beim Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.³⁵

Damit die Gewaltentrennung erfolgreich sein kann, muss sie organisatorisch, funktionell und personell getrennt werden. Das kann erreicht werden, wenn die Gewalten durch

³³ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 209 f.

³⁴ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96 – 99.

³⁵ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 212.

unterschiedliche Organe und Personen durchgeführt werden.³⁶ Beispielsweise gäbe es keine Gewaltentrennung, wenn eine Richterin oder ein Richter auch Mitglied im Bundestag³⁷ oder der Bundespräsident in einen gesetzgebenden Organ Mitglied wäre. Letzteres ist verboten, gemäß Artikel 55 Absatz 1 GG.³⁸

In Deutschland haben wir keine strikte Gewaltentrennung, sondern eine Gewaltenverschränkung. Da die Mitglieder der Regierung (Exekutive) auch Teil des Bundestags (Legislative) sind und sie materielle Gesetze erlassen dürfen. Jedoch ist die Judikative voll und ganz von den anderen zwei Gewalten getrennt.³⁹

2.2.2.2 Die Gewährung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten

Der Rechtsstaat sorgt dafür das die Grundrechte (Artikel 1 – Artikel 20 GG) und grundrechtsgleichen Rechte (Artikel 33 Absatz 1 - 3 GG, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GG, Artikel 101 GG, Artikel 103 Absatz 1 - 3 GG, Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 GG) für die Bürger*innen gewährt werden können. Denn daraus folgen subjektive Abwehrrechte und Schutzansprüche für die Bürger*innen.⁴⁰

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG hat jeder ein Recht auf einen gesetzliche*n Richter*in. Dieser Artikel dient auch der Ausprägung der Rechtssicherheit. Er beinhaltet, dass die Richter*innen unabhängig und unparteiisch in ihrer Entscheidung sind und das nur der durch das Gesetz bestimmte Richter das Urteil des Betroffenen entscheiden kann.⁴¹ Es handelt sich hier um ein Menschenrecht und jeder darf davon Gebrauch machen.⁴²

Artikel 103 Absatz 1 GG ermöglicht den Betroffenen noch vor der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung sich zur Sache persönlich zu äußern. Jeder hat ein Recht auf ein rechtliches Gehör.⁴³ Artikel 103 Absatz 1 GG ist ein Menschenrecht.⁴⁴

Artikel 19 Absatz 4 bestimmt die Rechtsweggarantie. Es ist ein Menschenrecht und gewährt, dass der Rechtsweg bei Verletzungen subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt geöffnet ist. Die öffentliche Gewalt kann nach Artikel 19. Absatz 4 Satz 1 GG in zwei Formen auftreten. Entweder nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG als die drei

³⁶ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 209 f.

³⁷ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 99.

³⁸ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 209 f.

³⁹ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 100 f.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 94.

⁴¹ Vgl. Ders., Grundrechte, 2018, S. 460 f.

⁴² Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 253 – 255.

⁴³ Vgl. Schmidt, Rolf, Grundrechte, 2018, S. 464.

⁴⁴ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 257 f.

Gewalten: Exekutive, Legislative und Judikative. Oder nach Artikel 20 Absatz 3 GG nur die vollziehende Gewalt. Dadurch ist hier ein engeres Anwendungsfeld gegeben.⁴⁵

2.2.2.3 Die Justizgewährungspflicht

Die Aufgabe des Staates ist es, dem Einzelnen zur Wahrung seiner Rechte den Anruf die den staatlichen Gerichten zu gewähren. Deswegen muss der Staat den gerichtlichen Schutz zur Verfügung stellen. Das bedeutet, der Staat hat eine Justizgewährungspflicht gegenüber den Bürgern und jede*r Bürger*in hat einen Justizgewährungsanspruch.⁴⁶

2.2.2.4 Der effektive Rechtsschutz

Der effektive Rechtsschutz ist, gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG, ein Individualgrundrecht und verpflichtet die Legislative einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten. Das heißt, der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen darf nicht ausgeschlossen oder unmöglich und unzumutbar gemacht werden. Um dies zu gewähren, ist die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 GG und die Bestimmung des gesetzlichen Richters nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG eingeführt worden.⁴⁷

2.2.2.5 Die verfassungsmäßige Ordnung

Die Legislative ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und die Exekutive sowie die Judikative an das Gesetz und Recht. Hierbei handelt es sich um den Vorrang und den Vorbehalt des Gesetzes.⁴⁸

Vorrang des Gesetzes bedeutet, dass die Verwaltung sich an die Gesetze binden muss und ihr Handeln nicht gegen das Gesetz verstoßen darf. Vorbehalt des Gesetzes heißt, dass die Verwaltung eine gesetzliche Grundlage für ihr Handeln benötigt. Deswegen gilt, kein Handeln ohne Gesetz.⁴⁹

2.2.2.6 Die Messbarkeit, die Berechenbarkeit und die Rechtssicherheit

Das bedeutet, dass bei der Gesetzgebung folgende Bestimmungen beachtet werden müssen: die Normklarheit, die Verständlichkeit, das Rückwirkungsverbot, die

⁴⁵ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 247 – 250.

⁴⁶ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 94.

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 94.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 94 f.

⁴⁹ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 99.

Widerspruchsfreiheit, die Tatbestands- und Methodenklarheit und der Vertrauensschutz. Die Staatsorgane müssen sich an das Übermaßverbot (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) halten.⁵⁰

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist sehr bedeutend für die Rechtsstaatlichkeit und besitzt Verfassungsrang. Er muss bei allen staatlichen Maßnahmen eingehalten werden. Der Inhalt dieses Grundsatzes bezieht sich auf Gesetze, die auf die Grundrechte eingreifen. Die Freiheit jedes Einzelnen darf nur eingeschränkt werden, wenn es für die Interessen des Gemeinwohls unausweichlich ist. Daher muss überprüft werden, ob das Gesetz einen legitimen Zweck verfolgt sowie geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁵¹

Der Vertrauensschutz ist für den Einzelnen ein wichtiger Bestandteil in einen Rechtsstaat, da sich die gesetzlichen Regelungen immer wieder ändern und erneuert werden. Deshalb schützt der Vertrauensschutz die Bürger*innen im Bestand von staatlichen Entscheidungen.⁵²

Das Rückwirkungsverbot ist das Verbot der echten Rückwirkung von belastenden Gesetzen.⁵³ D. h. jeder darf darauf vertrauen, dass seine früheren Handlungen nicht rückwirkend bestraft werden, obwohl sie jetzt durch neue gesetzliche Regelungen strafbar sind.⁵⁴ Das Rückwirkungsverbot ist ein Prinzip, welches im Artikel 103 Absatz 2 GG verankert ist. Es ist ein Menschenrecht, d. h. jeder hat einen Anspruch auf die Einhaltung des Rückwirkungsverbot in einem Verfahren im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht. Grundsätzlich herrscht in Deutschland das Schuldprinzip, d. h. der Täter hat das Wissen darüber, dass seine Handlung und sein Tun verboten sind. Somit kann seine Handlung nur geahndet werden, wenn die verbotene Tat gesetzlich bestimmt ist. Eine verbotene Tat muss im Gesetz genau und präzise beschrieben werden, damit die Bürger*innen ihr Verhalten darauf abstimmen können.⁵⁵

2.2.2.7 Das Verbot von Strafe ohne Gesetz und „Keine Strafe ohne Schuld“

Im Rechtsstaat ist es verboten jemanden zu bestrafen ohne ein vorheriges Strafgesetz. Bei einer Strafe müssen der Tatbestand und die Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein und die Strafe muss so ausgelegt werden, dass sie in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters steht. Des Weiteren

⁵⁰ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 95.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 120.

⁵² Vgl. ebd., S. 159.

⁵³ Vgl. ebd., S. 151.

⁵⁴ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Rückwirkungsverbot, o.J.

⁵⁵ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 258 – 262.

wird in Deutschland der Beschuldigte solange als unschuldig vermutet bis gesetzlich nachgewiesen werden kann, dass er Schuld an den Tatbestand hat. Es handelt sich um den Grundsatz: „Keine Strafe ohne Schuld“.⁵⁶

2.2.2.8 Das Prinzip „ne bis in idem“

Das Prinzip „ne bis in idem“ hat im Strafverfahren eine wichtige Bedeutung. Nach Artikel 103 Absatz 3 GG darf niemand wegen derselben Tat zweimal oder mehrmals bestraft werden. Es herrscht das Prinzip der Gerechtigkeit, nämlich das Verbot eine doppelte Freiheitsstrafe anzutreten.⁵⁷ Der Artikel 103 Absatz 3 GG ist ein Menschenrecht und dient zur individuellen Gerechtigkeit und soll für den inneren Frieden sorgen. Zwar schützt dieses Prinzip vor einer Mehrfachbestrafung aufgrund allgemeiner Strafgesetze, aber ein Disziplinarverfahren kann trotzdem eingeleitet werden.⁵⁸

2.2.2.9 Die Staatshaftung

Die Staatshaftung ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert. Aber trotzdem ein Teil der Rechtsstaatlichkeit. Sie beinhaltet, dass der Staat für sein eigenes schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten einen Ausgleich gewähren muss.⁵⁹

2.3 Die Judikatur zur Rechtsstaatlichkeit

Die Rechtsprechung der Gerichte leistet einen großen Beitrag für den inneren Frieden und zur Freiheit der Bürger*innen gegenüber dem Staat. Dabei sind die Prinzipien im Grundgesetz die Basis für die Arbeit der Gerichte. Wichtige Grundlagen im Bereich des Verfahrensablauf bilden die Artikel 92 GG und Artikel 101. GG.

Artikel 92 GG steht für die Unabhängigkeit der Richter*innen. Sie sind niemanden unterworfen, nur ganz allein dem Gesetz. Artikel 101 GG schließt das Bestehen von Ausnahmegerichten aus und verfestigt somit den Rechtsstaat. Diese Art von Gerichten werden oft in Diktaturen für politische Strafen verwendet.⁶⁰

Die Rechtsprechung, oder das auch Richterrecht, ist durch die Unabhängigkeit der Richter*innen nicht an frühere Entscheidungen gebunden und kann aufgrund des

⁵⁶ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 95.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 95.

⁵⁸ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 262 – 264.

⁵⁹ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

⁶⁰ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Rechtsprechung, o.J.

Sachverhaltes über jeden Einzelfall frei und selbst entscheiden. Die entsprechenden Urteile sollen in der Praxis als Leitsatz genutzt werden.⁶¹

Für die Rechtsprechung, die in Deutschland gilt, sind die deutschen Gerichte zuständig. Es gibt fünf verschiedene Gerichtsbarkeiten, welche sich auf bestimmte Bereiche spezialisiert haben. Die Älteste ist die ordentliche Gerichtsbarkeit. Außerdem gibt es noch die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Des Weiteren gibt es in Deutschland noch Spezialgerichte, wie das Bundespatentgericht.⁶²

2.3.1 Das Bundesverfassungsgericht

Das bedeutendste Gericht in Bezug auf die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik sind die Verfassungsgerichte der Länder und auf Bundesebene das Bundesverfassungsgericht. Sie sind für die Einhaltung der Verfassung zuständig.⁶³

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde am 07.09.1951 in Karlsruhe eröffnet und beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten rund um das Verfassungsleben.⁶⁴ Es hat von allen deutschen Gerichten die umfassendste Befugnis alle drei Gewalten zu kontrollieren und entscheidet bei einem Streit zwischen den Verfassungsorganen.⁶⁵ Es kontrolliert alle Staatsorgane, Verwaltungen und Fachgerichte und entscheidet über Streitigkeiten anhand der rechtlichen Maßstäbe.⁶⁶ Als Kontrollmaßstab gilt das Grundgesetz.⁶⁷ Das Bundesverfassungsgericht ist nämlich der „Hüter der Verfassung“.⁶⁸

Die Judikative wird kontrolliert auf Antrag des Bürgers. Wenn sich der Bürger oder die Bürgerin in den Grundrechten durch eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung verletzt fühlt, prüft das BVerfG die Urteile aller Gerichtszweige auf Verletzung der Grundrechte. Sollte es der Auffassung sein, dass eine Verletzung vorliegt, wird das Urteil aufgehoben und das entsprechende Gericht muss das Verfahren neu entscheiden. Die Exekutive, die Regierung und die Verwaltung, wird ebenfalls auf Antrag durch eine*n Bürger*in kontrolliert. Es handelt sich hier um die Verfassungsbeschwerde. Hierbei wird geprüft, ob ein Grundrecht verletzt oder eventuell zu Unrecht außer Acht gelassen wurde. Die Legislative wird durch die Normenkontrolle überwacht. Es handelt sich um eine Prüfung der Akte, die von der Gesetzgebung an die Verfassung erlassen wurde, da alle Gewalten

⁶¹ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 127.

⁶² Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Gerichtsbarkeit, o.J.

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Vgl. Schlaich, Klaus; Koriath, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht, 2018, S. 1.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 5 – 7.

⁶⁶ Vgl. Hillgruber, Christian; Goss, Christoph, Verfassungsprozessrecht, 2015, S. 1.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 21.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 5.

an die Verfassung gebunden sind. Es gibt verschiedene Möglichkeiten wie die Normenkontrolle auftreten kann. Ursache kann eine Verfassungsbeschwerde eines Bürgers oder Bürgerin sein, eine Vorlage eines Gerichts, auf Antrag der Regierung bzw. eines Mitgliedes des Bundestages oder aufgrund einer föderativen Streitigkeit zwischen dem Bund und einem Bundesland.

Des Weiteren ist das BVerfG auch zuständig für die verfassungsgerichtlichen Entscheidungen bei einem Streit zwischen den Verfassungsorganen und es prüft, ob der jeweilige Streitgegenstand verfassungsmäßig war. Dadurch ist eine direkte gerichtliche Kontrolle der Verfassungsorgane durch den BVerfG gegeben. Außerdem hat es noch weitere Aufgaben und Verfahren zum Schutz der Verfassung zu tätigen.⁶⁹ Beispielsweise ist es ermächtigt, gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG politische Parteien zu verbieten oder auch nach Artikel 61 Absatz 2 GG dem Bundespräsidenten des Amtes zu entheben. Außerdem ist es befugt Richter*innen zu entlassen gemäß Artikel 98 Absatz 2 GG und es kann jederzeit Richtersprüche, Maßnahmen der Regierung oder Gesetze aufheben, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, gemäß Artikel 93 GG und Artikel 100 GG.⁷⁰

2.3.2 Definitionen der Rechtsstaatlichkeit nach deutscher Rechtsprechung

Das BVerfG hat im Laufe der Zeit bei seiner Tätigkeit viele Urteile gesprochen und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, die umfassend im Grundgesetz verankert sind, in seiner Urteilsfindung mit aufgegriffen, näher bestimmt und beschrieben. Im Fokus liegt dabei, was bei der Rechtsstaatlichkeit und seinen Ausprägungen beachtet werden muss.

Allgemein verpflichtet das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit die Gerichte zu einer „umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Verfahrensgegenstandes“ im Gerichtsverfahren.⁷¹ Durch Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip hat der Einzelne einen Anspruch auf eine tatsächliche wirksame gerichtliche Kontrolle.⁷² Diese ist verletzt, „wenn die Gerichte die prozessrechtlichen Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung so eng auslegen, dass ihnen eine sachliche Prüfung derjenigen Fragen, die ihnen vorgelegt worden sind, nicht möglich ist und das vom Gesetzgeber verfolgte Verfahrensziel deshalb nicht erreicht werden kann. Nichts anderes gilt für den Fall, dass ein Gericht seine Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung unvertretbar eng auslegt oder faktisch

⁶⁹ Vgl. Schlaich, Klaus; Koriath, Stefan, Das Bundesverfassungsgericht, 2018, S. 5 – 7.

⁷⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), Die Rechtsprechung, 2021.

⁷¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 -, Rn. 16.

⁷² Vgl. ebd., Rn. 16.

entsprechend verfährt.⁷³ Dementsprechend kann ein wirkungsvoller Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn eine Prüfung stattgefunden hat.⁷⁴

Der Grundsatz für jedes rechtsstaatliche Verfahren ist der faire Ablauf. Dies gebietet das Rechtsstaatsprinzip i. V. m. den Freiheitsrechten und Artikel 1 Absatz 1 GG. Es gibt bei diesen keine Ge- oder Verbote, sondern der Gesetzgeber hat die Aufgabe nach jeder sachlichen Gegebenheit eine Konkretisierung vorzunehmen. Die Aufgabe der Gerichte für ein faires Verfahren ist den Schutzgehalt der Verfahrensnorm und die Rechtsfolgen der entsprechenden Verletzung zu bestimmen. Dabei muss die Bedeutung und die Tragweite des Rechts angemessen berücksichtigt werden. Außerdem ist das BVerfG der Meinung, dass gegen den Schutzgehalt verstoßen wird, wenn die Verfahrensnorm verletzt wird und somit in das Recht des Schuldigen auf ein faires Verfahren, gemäß Rechtsstaatsprinzip, eingreifen kann.⁷⁵

Das Prinzip der Gewaltenteilung (Artikel 1 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3 GG) ist nach Auffassung des BVerfG ein „tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes“.⁷⁶ Es hat eine hohe Bedeutung in der politischen Machtverteilung und das Ineinandergreifen der drei Gewalten. Dies führt zu einer resultierenden Mäßigung der Staatsherrschaft.⁷⁷

In einem Beschluss vom 28. Dezember 1999 hat das Bundesverfassungsgericht den Rechtsschutz näher bestimmt. Demnach muss der Rechtsschutz tatsächlich und rechtlich geprüft werden, damit er wirkungsvoll ist. Das ist der Fall, wenn der Beteiligte tatsächlich und rechtlich vor Gericht argumentieren darf und die Richterin oder der Richter erst die Richtigkeit der bestrittenen Tatsachen bejahen, wenn eine hinreichende Prüfung stattgefunden hat.⁷⁸ Des Weiteren wurde bei einem Rechtsstreit am 27. April 2005 entschieden, dass es für die Gewährung des Rechtsschutzes verboten ist, dass die Gerichte den Zugang für Parteien zu einer eingeräumten Instanz für das ordnungsgemäße Verfahren erschweren. Deswegen ist jede unzumutbare oder eine aus Sachgründen nicht zu rechtfertigende Weise zu unterlassen.⁷⁹

Für die Rechtssicherheit wurde festgelegt, dass diese nur gewährt ist, wenn die strittigen Rechtsverhältnisse in einer angemessenen Zeit von den Gerichten geklärt werden. Was eine angemessene Zeit ist, ist je nach Sachverhalt unterschiedlich zu bewerten.⁸⁰

⁷³ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 -, Rn. 29.

⁷⁴ Vgl. ebd., Rn. 29.

⁷⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR 2055/14 -, Rn. 13 – 14.

⁷⁶ Stein, Ekkehart; Frank, Götz, Staatsrecht, 2010, S. 110.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 110.

⁷⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Dezember 1999 - 1 BvR 2203/98 -, Rn. 11 - 15.

⁷⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. April 2005 - 1 BvR 2674/04 -, Rn. 9.

⁸⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 1999 - 1 BvR 1708/99 -, Rn. 8.

Außerdem ist das BVerfG der Auffassung, dass die Rechtssicherheit verhindern soll, „dass die Rechtsunterworfenen durch die rückwirkende Beseitigung erworbener Rechte über die Verlässlichkeit der Rechtsordnung getäuscht werden.“⁸¹ Die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz haben den Zweck, dass sie zusammen mit den Grundrechten die Verlässlichkeit der Rechtsordnung gewährleisten. Dabei sind sie eine wesentliche Voraussetzung für die Selbstbestimmung.⁸²

Auch mit der Verhältnismäßigkeit, die zum Rechtsstaatlichkeitsprinzip gehört, hat sich das BVerfG näher befasst. Es hat entschieden, dass jede Richterin und jeder Richter dafür zu sorgen haben, dass die Zwangsmaßnahmen angemessen begrenzt werden. Jeder Eingriff in ein Grundrecht muss messbar und kontrollierbar sein, ansonsten ist er nicht verhältnismäßig.⁸³

Artikel 19 Absatz 4 GG beschäftigt sich mit der Rechtsweggarantie der Rechtsstaatlichkeit. Der Rechtsweg muss bei einer Verletzung der eigenen Rechte durch die öffentliche Gewalt für jeden gewährt werden. Das BVerfG hat dazu bestimmt, dass die subjektiven Rechte des Einzelnen durch einen Richter oder einer Richterin geschützt werden. Es ist aber kein Schutzanspruch gegen die Richter*innen. Das bedeutet Artikel 19 Absatz 4 GG richte sich nicht gegen die Akte, die von der Judikatur erlassen werden. In Bezug auf die Rechtsweggarantie ist es der Meinung, dass diese und die Effektivität der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird, wenn eine weitere Instanz durch das Prozessrecht geöffnet wird. Dadurch findet auch eine wirksame gerichtliche Kontrolle statt. Eine Ausnahme für die Gewährleistung der Rechtsweggarantie ist im Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG zu finden.⁸⁴ Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG kann per Gesetz Beschränkungen festgelegt werden für das Post- und Fernmeldegeheimnis. Dadurch kann ebenfalls durch das Gesetz festgelegt, dass der Rechtsweg entfällt und durch eine Nachprüfung von bestellten Organen der Regierung ersetzt wird (Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG). Für das BVerfG stellt Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG und die Bestimmung zum Rechtsweg kein Problem dar, weil es mit Artikel 79 Absatz 3 GG vereinbar ist.⁸⁵

Die Rechtsprechung des BVerfG hat festgelegt, wer „jeder“ nach Artikel 101 GG ist. Demnach hat jeder das Recht auf einen gesetzlichen Richter, der an einem gerichtlichen Verfahren als Partei beteiligt ist. Partei umfasst jede natürliche oder juristische und inländische oder ausländische Person. Auch Behörden ohne Rechtsfähigkeit haben einen Anspruch auf das Recht auf einen gesetzlichen Richter, gemäß Artikel 101 GG. Die

⁸¹ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 - 1 BvR 2314/12 -, Rn. 13.

⁸² Vgl. ebd., Rn. 13.

⁸³ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22. März 1999 - 2 BvR 2158/98 -, Rn. 7.

⁸⁴ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 247- 250.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 247- 250.

Aufgabe des Richters ist es zu verhindern, dass die Justiz durch sachfremde Einflüsse manipuliert wird. Auf die Frage, wer rechtlich gesehen eine Richterin bzw. ein Richter ist, hat das BVerfG auch bereits eine Antwort gegeben. Eine Richterin oder ein Richter ist jemand, dessen Zuständigkeit in dem allgemeinen Normen der Gesetze und in die Geschäftsverteilungsplanung der Gerichte festgelegt wurde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist für den BVerfG ebenfalls ein Richter nach Artikel 101 GG. Das BVerfG ist dieser Auffassung, weil durch die Vorabentscheidungen nach Artikel 267 AEUV der EuGH in die nationale Gerichtbarkeit eingegliedert ist und das EU-Recht von den nationalen Behörden und Gerichten ausgeführt wird. Somit ist er auch ein Richter nach Artikel 101 GG, wenn die deutschen Gerichte der Verpflichtung des Artikel 267 AEUV nicht nachkommen und keinen Antrag auf Vorabentscheidung stellen.⁸⁶ Jedoch ist es nur eine Verletzung des EU-Rechts, wenn „die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsnorm bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen oder offensichtlich unhaltbar sind.“⁸⁷

Im Artikel 103 Absatz 1 GG ist der Anspruch auf rechtliches Gehör festgelegt, welches ein Teilprinzip der Rechtsstaatlichkeit ist. Das BVerfG hat thematisiert, wer genau seinen Anspruch geltend machen darf. Laut Grundgesetz ist jeder anspruchsberechtigt und nach dem BVerfG hat diejenige Person, die an einem gerichtlichen Verfahren als Partei oder Ähnlichem beteiligt ist oder unmittelbar rechtlich vom Gerichtsverfahren betroffen ist, ein Recht auf rechtliches Gehör.⁸⁸ Das BVerfG ist weiterhin der Meinung, dass der Anspruch aus Artikel 103 Absatz 1 GG eine „Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens ist.“⁸⁹ Außerdem soll der Einzelne nicht als Objekt vor dem Gericht gesehen werden, sondern einen Einfluss auf das Verfahren und Ergebnis haben, indem er selbst Stellung zu der Rechtssache vor dem Gericht nimmt. Diese Möglichkeit muss jedem eingeräumt werden. Zu den Verfahren selbst hat das Bundesverfassungsgericht alle verfahrensrechtlichen Vorschriften mit den Artikel 103 Absatz 1 GG für vereinbar erklärt, solange sie den Rechtsschutz nicht erschweren.⁹⁰

Für das Rückwirkungsverbot, gemäß Artikel 103 Absatz 2 GG hat das BVerfG Festlegungen getroffen, wann kein Verstoß der Gerichte aufgrund des Rückwirkungsverbot vorliegt. Demnach liegt kein Verstoß vor, wenn sie die Rechtsprechung der Gerichte ändern und dies Auswirkungen zu Lasten des Täters hat. Des Weiteren ist es auch kein Verstoß, wenn die Rechtfertigungsgründe nicht nach der gängigen Staatspraxis

⁸⁶ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 253 – 255.

⁸⁷ Ebd., S. 254.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 257 f.

⁸⁹ Ebd., S. 257 f.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 257 f.

ausgelegt werden, sondern sich nach den rechtlichen Maßstäben richten. Grund dafür ist, weil in diesen Fall der Staat mit dem Recht gleichsetzt wird und dadurch das staatliche Handeln legal wird. Ein Verstoß liegt vor, wenn sich die Handlungen der staatlichen Organe sich an dem Recht und nicht am Unrecht messen. Diese Begründung hat der Bundesgerichtshof gefällt und das BVerfG hat zugestimmt.⁹¹ Das BVerfG hat explizit festgelegt, dass eine Rückwirkung vorliegt, „wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift.“⁹² Bezüglich der Änderung von der Rechtsprechung hat das BVerfG bestimmt, dass es, gemäß des Vertrauensschutzes, unbedenklich ist, wenn die Rechtsprechung „hinreichend begründet ist und sich im Rahmen einer vorhersehbaren Entwicklung hält.“⁹³ Das BVerfG hat in einem Urteil vom 15. Januar 2016 begründet, dass sich aufgrund des Rechtsstaatsprinzips jeder Grundrechtsberechtigte darauf verlassen kann, „dass sein dem jeweils geltenden Recht entsprechendes Verhalten nicht nachträglich als rechtswidrig qualifiziert wird.“⁹⁴

Für das Teilprinzip das Verbot der Doppelbestrafung, gemäß Artikel 101 Absatz 3 GG, hat das BVerfG entschieden, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht als Doppelbestrafung gilt und neben einer Sanktionsmaßnahme eingeleitet werden darf. Der Grund dafür ist, weil eine Disziplinarmaßnahme wegen einer Wehrdisziplinaranordnung verhängt wird und nicht wegen einer Verletzung der allgemeinen Strafgesetze. Deswegen ist es für das Bundesverfassungsgericht kein Problem, eine Sanktionsmaßnahme und eine Disziplinarmaßnahme gleichzeitig zu verhängen.⁹⁵

⁹¹ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 258 – 262.

⁹² BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 - 1 BvR 2314/12 -, Rn. 13.

⁹³ Ebd., Rn. 13.

⁹⁴ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR 2055/14 -, Rn. 15.

⁹⁵ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht II, 2019, S. 262 – 264.

3 Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der EU

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist zusammen mit der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte eines der Grundwerte, die die Europäische Union vertritt. Sie prägen das Selbstverständnis der EU und das Handeln der EU-Organe nach Innen und nach Außen. Ihre rechtliche Verankerung findet sich im Vertrag über die Europäische Union. Im Artikel 2 EUV sind explizit alle gemeinsamen Werte der EU aufgelistet.⁹⁶ Bei diesen Grundsätzen spielt die Kommission eine zentrale Rolle. Wie bereits vom EuGH anerkannt, muss sie dafür sorgen, dass alle diese Werte von den Mitgliedstaaten gewährleistet und geachtet werden. Die Rechtsstaatlichkeit im Sinne der EU bedeutet, dass alle Mitglieder der Union von unabhängigen und unparteiischen Gerichten kontrolliert werden.⁹⁷ Alle Grundwerte im Artikel 2 EUV sind Voraussetzung für einen Staat, um Teil des Europäischen Staatenbundes zu werden. Dies ist im Artikel 49 EUV verankert.⁹⁸ Des Weiteren sind alle derzeitigen und zukünftigen Mitgliedstaaten an diese Prinzipien gebunden und müssen diese auch in ihrem eigenen Land umsetzen.⁹⁹ Dementsprechend verpflichtet das Rechtsstaatsprinzip „die unionale Rechtsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zur Einhaltung und zum Schutz der gemeinsamen Rechtsordnung.“¹⁰⁰

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist durch verschiedene Teilprinzipien ausgestattet. Demzufolge gehören unter anderem das Gebot der Rechtsgleichheit, das Gebot der Rechtssicherheit und der effektive Rechtsschutz zu diesem Prinzip und finden hier ihre genaue Anwendung wieder. Die Europäische Gerichtsbarkeit spielt eine tragende und wichtige Rolle für die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips. Dieses ist ebenfalls im Vertrag der Europäischen Union unter den Artikel 19 EUV festgehalten.¹⁰¹

Die Europäische Union hat sich viele Ziele gesetzt. Dazu zählt, dass sie sich vorgenommen hat für alle Bürger*innen, einen „Raum der Freiheit und der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“, gemäß Artikel 3 Absatz 2 EUV, zu schaffen. Um dies zu ermöglichen muss die Rechtsstaatlichkeit als Steuerungselement zwischen Freiheit und Sicherheit eingesetzt werden. Dabei ist festgelegt, dass jede Form der Handlung hoheitlicher Gewalt an das Recht gebunden muss, um die Freiheit zu sichern. Im Europäischen

⁹⁶ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 185.

⁹⁷ Vgl. European Union (Hrsg.), Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, September 2020.

⁹⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2 f.

⁹⁹ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 185.

¹⁰⁰ Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 109.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 109.

Recht wird zwischen formeller und materieller Rechtsstaatlichkeit unterschieden, welche der EuGH näher in seiner Judikatur erläutert hat.¹⁰²

Auch die anderen europäischen Organe haben die große Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit verstanden. Beispielsweise sieht sich die Kommission als „Hüterin der Verträge“¹⁰³ und muss für die Achtung der Werte sorgen.¹⁰⁴ In einer Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Rat vom 11. März 2014 hat die Kommission die Rechtsstaatlichkeit als „Rückgrat jeder modernen demokratischen Grundordnung“¹⁰⁵ betitelt. Denn die Union ist gegründet auf dem Vertrauen ihrer Mitgliedstaaten untereinander und auf deren Rechtsordnungen. Deshalb ist es von hoher Bedeutung, dass auf nationaler Ebene das EU-Recht mit Vorrang behandelt wird. Die EU kann sich nur weiterentwickeln, wenn alle europäischen Bürger*innen in ihr Vertrauen haben. Dies kann nur mit einem ordentlichen Rechtssystem geschehen, denn die Demokratie und die Achtung der Grundrechte sind ohne Rechtsstaatlichkeit nicht möglich.¹⁰⁶

3.1 Historische Entwicklung

Die „Formel“ der Rechtsstaatlichkeit wurde in die Charta der Grundrechte der EU und in den Gründungsverträgen aufgenommen. Doch die Entwicklung für die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union liegt weit in der Vergangenheit zurück.¹⁰⁷

Im Englischen wurde die Rechtsstaatlichkeit übersetzt als „rule of law“. Doch der Unterschied könnte nicht größer sein zu den anderen Übersetzungen. Den Ursprung der „rule of law“ ist im 17. Jahrhundert in England. Bereits dort wurde diese Regelung vom Parlament und der Richter gegen die englischen Stuartkönige eingesetzt. Nach deren Auffassung darf das Recht nicht willkürlich benutzt und gebrochen werden. Es muss in den bestehenden Kompetenzen verwendet werden. Sie steht im Zusammenhang mit der frühen Herausbildung des Staates in einen Verfassungsstaat.¹⁰⁸

Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit hat eine deutlich jüngere Entwicklung. Er bezieht sich auf die Französische Revolution und auf den deutschen Frühliberalismus. Es wird von einem modernen Staat mit einem politischen Institutionsgefüge und einer bürokratischen Verwaltung gesprochen. Die Vernunft bestimmt die Inhalte der staatlichen Rechtssätze.

¹⁰² Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 270.

¹⁰³ Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014. S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 2.

¹⁰⁵ Ebd., S. 2.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 2 f.

¹⁰⁷ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Rechtsstaat/Rechtspolitik, o.J.

¹⁰⁸ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Rechtsstaat/Rechtspolitik, o.J.

Er verpflichtet sich zum Gemeinwohl und der Sicherung der Sicherheit, der Freiheit und des Eigentums der Bürger*innen.¹⁰⁹

Der Unterschied hierbei ist, dass die „rule of law“ an gesellschaftliche Konflikte anknüpft und der Rechtsstaat jeden Konflikt als eine Störung im System ansieht. Dementsprechend darf der Begriff der „rule of law“ nicht als Synonym gesehen werden, sondern eher als Äquivalent zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union.¹¹⁰

3.2 Die Verankerung im Primärrecht

Unter diesem Gliederungspunkt wird auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit im Primärrecht der Europäischen Union näher eingegangen. Die Rechtsstaatlichkeit wurde unter dem Artikel 2 EUV fest im Primärrecht der EU verankert. Da die Europäische Union auch oft als Rechtsgemeinschaft angesehen wird, hat die Rechtsstaatlichkeit ein großes Ansehen für das Selbstverständnis der EU.¹¹¹

3.2.1 Grundlagen zum Verständnis des Europäischen Rechts

Im Recht der Europäischen Union gibt es den Unterschied zwischen Primärrecht und Sekundärrecht. Nach der Ausprägung der Normenhierarchie, welche ein Teil der Rechtsstaatlichkeit ist, steht das Primärrecht über dem Sekundärrecht.¹¹² Bei dem Sekundärrecht handelt es sich um Rechtsakte der Organe der Union. Das können z.B.: Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse sein, gegebenenfalls auch Empfehlungen und Stellungnahmen, die jedoch keinen Charakter einer rechtlichen Verbindlichkeit haben.¹¹³ Das Primärrecht sind die abgeschlossenen, völkerrechtlichen Verträge. Dabei handelt es sich um die Gründungsverträge der EU. Diese sind die EUV und AEUV. Des Weiteren gehört die Charta der Grundrechte ebenfalls dazu. An diese Verträge sind alle Organe der EU gebunden.¹¹⁴

Die Rechtsordnung kann laut EuGH nur autonom entstehen, wenn die Mitgliedstaaten der Union Hoheitsrechte übertragen. D. h. die EU hat eine eigene Rechtsordnung geschaffen, welche in den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten integriert und von den nationalen Gerichten angewendet werden muss. Es handelt sich hierbei um die Supranationalität. Das bedeutet, dass das EU-Recht vor dem nationalen Recht Vorrang hat. Die Mitgliedstaaten müssen das EU-Recht, gemäß Artikel 288 AEUV, unmittelbar

¹⁰⁹ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Rechtsstaat/Rechtspolitik, o.J.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 270.

¹¹² Vgl. Herdegen, Matthias, Europarecht, 2019, S. 173.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 197 – 211.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 173 f.

anwenden.¹¹⁵ Unmittelbar bedeutet das, dass die Rechtsakte sofort gilt und kein Einverständnis der Mitglieder benötigt. Jede*r EU-Bürger*in kann sich vor seinem nationalen Gericht auf das Europäische Recht berufen.¹¹⁶ Der Anwendungsvorrang bedeutet zusätzlich, dass staatliches Recht, welches mit dem EU-Recht kollidiert, unanwendbar ist. Ein paar Verfassungsgerichte haben darauf Anspruch erhoben, dass das Recht der EU auf die Vereinbarkeit mit den Werten aus der nationalen Verfassung geprüft werden muss und gegebenenfalls als unanwendbar zu erklären. Dies hat z. B. das Verfassungsgericht der Republik Polen getan. Jedoch kann sowas nur in Betracht kommen, wenn ein Kompetenzverstoß der europäischen Organe hinreichend vorliegt.¹¹⁷

Die Übertragung von Hoheitsrechten und der Anwendungsvorrang des Europäischen Rechts ist eine wichtige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Rechtsstaatlichkeit und die damit verbundene Überprüfung durch den EuGH.¹¹⁸

3.2.2 Die Rechtsstaatlichkeitsprinzip in den europäischen Verträgen

Die Rechtsstaatlichkeit ist im Primärrecht der EU mehrmals verankert worden. Zum einen dient der Artikel 2 EUV als Grundnorm für die Rechtsstaatlichkeit und alle anderen Werte, die die EU vertritt. Aber weiterhin dient er auch zusammen mit Artikel 4 Absatz 3 EUV dazu, alle Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union zu bestimmen.

Die Rechtsstaatlichkeit, gemäß Artikel 2 EUV, ist eines der fundamentalen Grundsätze, welche nicht nur von der EU vertreten werden muss, sondern auch von allen Mitgliedstaaten, damit sie Teil dieses Staatenbundes sein können. Dementsprechend hat die Rechtsstaatlichkeit ein hohes Ansehen innerhalb der Organisation der EU, aber auch außerhalb spielt sie eine tragende Rolle für das Funktionieren der Union.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV muss die Pflicht der loyalen Zusammenarbeit für das Bestehen der Europäischen Union gewährt werden. Die Mitglieder haben die Verpflichtung alle Maßnahmen zu treffen, um die Aufgaben, die in den Verträgen stehen, zu erfüllen bzw. alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Inhalte der Verträge beeinträchtigen. Die rechtliche Tragweite des Artikel 4 Absatz 3 EUV lässt sich auf der Grundlage der Rechtsprechung ableiten. Der EuGH hat verschiedene Pflichten abgeleitet. Zum einen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das EU-Recht umzusetzen und auch durchzuführen. Das Gleiche gilt auch für die nationalen Gerichte, die das Europäische Recht

¹¹⁵ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

¹¹⁶ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 56 f.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 116 ff.

¹¹⁸ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

ebenfalls anwenden müssen. Des Weiteren bestimmt der EuGH, dass bei einer Beeinträchtigung des EU-Rechts eine Unterlassungspflicht besteht. Alle Staaten der EU müssen sich so verhalten, dass alle unionsrechtlichen Vorgaben und Zielsetzungen erreicht werden können.¹¹⁹ Sie haben eine Kooperationspflicht und Loyalitätspflicht gegenüber der EU.¹²⁰

Die Europäische Union hat weiterhin festgehalten, dass eine Verletzung des Artikel 2 EUV, eine Verletzung des Unionsrechts ist. Dafür muss das entsprechende Mitglied haften. Dies kann zu einem Sanktionsverfahren nach Artikel 7 EUV führen. Die entsprechenden Maßnahmen die anzuwenden sind, sind im Artikel 7 Absatz 2 - 5 EUV zu finden. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV liegt eine Verletzung des Artikel 2 EUV bei einer eindeutigen Gefahr für eines der genannten Grundwerte vor. Ob eine wirkliche Gefahr vorliegt, entscheidet der Rat durch eine Mehrheitsentscheidung. Vierfünftel seiner Mitglieder müssen dafür stimmen, damit eine Gefahr, gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV, vorliegt. Wenn er sich für eine vorliegende Gefahr der Grundwerte entschieden hat, gibt er den betroffenen Mitgliedstaat eine Empfehlung, wie diese Gefahr beseitigt werden kann. Sollte der Mitgliedstaat dieser Empfehlung nicht nachkommen, hat er mit Sanktionen aus Artikel 7 Absatz 2 - 5 EUV zu rechnen. Beispielsweise ist eine Maßnahme die Aussetzung des Stimmrechts im Ministerrat. Ein Ausschluss aus der Europäischen Union ist hierbei keine Option für eine Bestrafungsmaßnahme nach Artikel 7 EUV. Jedoch kann eine andauernde, sich wiederholende Vertragsverletzung als eine Ablehnung der Verträge der EU interpretiert werden. Bei einem solchen Zustand könnte der Ausschluss dieses Mitgliedstaates aus der EU, gemäß Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a WVÜ, herbeigeführt werden.¹²¹ Ein Sanktionsverfahren nach Art 7 EUV ist nicht nur auf die Bereiche im EU-Recht beschränkt, sondern auch darüber hinaus. Anders ist es beim Vertragsverletzungsverfahren, gemäß Artikel 258 AEUV. Dieses bietet eine weitere Möglichkeit der EU, ihr Recht durchzusetzen. Aber es beschränkt sich nur auf die Zuständigkeit der Bereiche im EU-Recht. Das Vertragsverletzungsverfahren ist ein wichtiges Instrument, welches die Kommission nutzen kann, um die Werte der EU in den Mitgliedstaaten zu bewahren. Die letztendliche Entscheidung trifft in diesem Verfahren der EuGH.¹²²

Die Kommission hat einen EU-Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht, um mehr Klarheit zu schaffen und Maßnahmen für das Bestehen der Rechtsstaatlichkeit zu verfestigen. Sollte es zu einem Verstoß gegen dieses Prinzip kommen, soll

¹¹⁹ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 83 f.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 116 ff.

¹²¹ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 185 f.

¹²² Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2 f.

der entsprechende Mitgliedstaat und die Kommission zusammen eine Lösung erarbeiten, um eine Gefahr i. S. v. Artikel 7 EUV zu vermeiden. Das heißt aber nicht, dass die Kommission ein Verfahren nach Artikel 258 AEUV nicht einleiten muss, nur weil sie im Dialog mit dem Mitgliedstaat steht. Es geht hierbei mehr um eine Problemlösung und Empfehlung von genauen und raschen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit und der Abwendung des Sanktionsverfahren gemäß Artikel 7 EUV. Dabei ist der Ablauf folgender: Zuerst wird der konkrete Sachstand analysiert, dann nennt die Kommission genaue Maßnahmen mit Begründung und danach kommt das Follow-up. D. h. die Kommission verfolgt die Umsetzung der Maßnahmen und das Geschehen im jeweiligen Staat. Sollten die Maßnahmen nicht vom Mitgliedstaat umgesetzt werden, kann die Kommission dann das Sanktionsverfahren immer noch einleiten.¹²³

Die Rolle des EuGHs in der EU ist klar definiert. Er ist der „Hüter der Rechtsstaatlichkeit“.¹²⁴ Seine Rolle rund um die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist im Artikel 19 Abs. 1 EUV festgelegt. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 EUV ist es seine Aufgabe die Wahrung des Rechts zu sichern, besonders bei der Anwendung und der Auslegung der Europäischen Verträge. Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 19 Absatz 1 EUV auch eine verpflichtende Rolle zugeschrieben bekommen. Sie sind dazu verpflichtet, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.¹²⁵ Um dieser Aufgabe, der gerichtlichen Kontrolle, gerecht zu werden, hat der EuGH in seiner Rechtsprechung seine Rolle zum Wahren des Rechts ausgebaut. Er selber sieht sich als „Wahrer der gegenseitigen Respektierung der Kompetenzen.“¹²⁶ Das verdeutlicht, wie wichtig ein gemeinsames Miteinander innerhalb der Union ist.¹²⁷ Des Weiteren sind für die Auslegung des EU-Rechts der EuGH und die nationalen Gerichte zuständig.¹²⁸ Die nationalen Gerichte sollen eng mit dem Europäischen Gerichtshof zusammenarbeiten, denn die Union wünscht sich ein „zusammengesetztes Rechtssystem“.¹²⁹ Der Vertrag von Lissabon hat alle Tätigkeitsbereiche, für die der EuGH zuständig ist, umfassend festgelegt. Dementsprechend ist er, gemäß den Verträgen, nicht nur für die Wahrung des Rechts, gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 EUV, zuständig, sondern hat auch dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten sich an die Verträge, gemäß Artikel 344 AEUV, halten. Jedoch gibt es auch Bereiche die im Primärrecht eindeutig genannt sind, wo der EuGH in seiner

¹²³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 7 ff.

¹²⁴ Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 109.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 109.

¹²⁶ Streinz, Rudolf, Europarecht, 2019, S. 232 f.

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 232 f.

¹²⁸ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 252 f.

¹²⁹ Ebd., S. 253.

Gerichtbarkeit eingeschränkt ist. Zum einen fällt darunter Artikel 269 und Artikel 276 AEUV.¹³⁰ Die nationalen Gerichte der Mitglieder tragen dabei eine wichtige Rechtsschutzaufgabe. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabschnitt 2 EUV müssen sie Rechtsbehelfe schaffen, die einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

Doch ganz allein kann der EuGH die Rechtsstaatlichkeit nach den Verträgen der Union nicht umsetzen. Die EU benötigt die Akzeptanz der gesamten Mitgliedstaaten. Die staatlichen Gerichte sind verpflichtet das EU-Recht selbstständig auf der Grundlage des nationalen Rechts anzuwenden. D. h. Fristen, Verfahren etc. werden durch nationales Recht selbst bestimmt.¹³¹ Dementsprechend sollen sie nationales Recht unter den Vorbehalt anwenden, dass das Unionsrecht hinreichend wirksam durchgesetzt und nicht benachteiligt wird.¹³²

3.2.3 Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde am 07. Dezember 2000 durch die damaligen Präsidenten des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission unterzeichnet. Sie ist die komplette Zusammenfassung der Rechte, auf die sich die europäischen Bürger*innen berufen können. Zu den Grundrechten zählen die Würde des Menschen, die Freiheit, die Gleichheit, die Solidarität, die Bürgerrechte und die justiziellen Rechte.¹³³

Die Wahrung der Grundrechte der EU sind eine Verpflichtung für die Union, für alle europäischen Organe und alle Mitgliedstaaten. Die Charta ersetzt nicht die nationalen Grundrechte, sondern erweitert sie. Zum einen können sich die europäischen Bürger*innen bei einem Verstoß der Grundrechte nicht nur an die nationalen Gerichte wenden, sondern auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Teil des Euro-Parates ist. Auch die Kommission kann die Mitgliedstaaten vor den EuGH verklagen, wenn diese gegen die Grundrechte der Personen verstoßen und somit auch gegen das EU-Recht.¹³⁴

Bereits in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die genauen Zielvorstellungen der EU geklärt. Sie möchte mit den Völkern Europas eine friedliche Zukunft teilen, indem sich die Staaten in eine enge Union zusammenschließen. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Handelns der Union und deshalb muss sie einen

¹³⁰ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 252 f.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 256.

¹³² Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 211 f.

¹³³ Vgl. Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland (Hrsg.), Die Grundrechtecharta, o.J.

¹³⁴ Vgl. Europäisches Parlament (Hrsg.), Grundrechte in der Union schützen, o.J.

Raum schaffen, indem die Sicherheit, die Freiheit und das Recht gegeben sind. Alle ihre Taten beruhen auf der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (Präambel Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Auch die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, die in der europäischen Rechtsprechung Anwendung finden, sind in der Charta verewigt. Beispielsweise hat, gemäß Artikel 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, jeder ein Recht auf einen Rechtsbehelf in Verbindung mit einem unabhängigen und unparteiischen Gericht durch ein faires Verfahren. Der Artikel 49 Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht für die Verhältnismäßigkeit und das Rückwirkungsverbot. Artikel 50 Charta der Grundrechte der Europäischen Union spiegelt das Prinzip „ne bis in idem“ wieder. Der Artikel 41 Charta der Grundrechte der Europäischen Union gibt den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung wieder.¹³⁵ Oder gemäß Artikel 52 Satz 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist der Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes zu beachten.¹³⁶

3.3 Die Judikatur zur Rechtsstaatlichkeit

Für den EuGH ist die Rechtsstaatlichkeit ein Wert des Artikel 2 EUV, den die EU vertritt und aufrechterhalten muss. Er ist auch der Auffassung, dass alle Mitgliedstaaten die Werte der EU anerkennen müssen. Laut EuGH muss jeder Mitgliedstaat die Grundsätze voll anwenden, damit ein gegenseitiges Vertrauen und eine gegenseitige Anerkennung gewährleistet sind. Die Rechtsstaatlichkeit sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt wird. Des Weiteren sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die sich gegen die Unabhängigkeit wenden.¹³⁷

Nach der europäischen Rechtsprechung wird das Primärrecht und das Sekundärrecht als „Gesamtheit des Rechts das bei Aufgabenerfüllung für den EuGH relevant wird“¹³⁸ beschrieben.¹³⁹ Alle Handlungen der EU-Organe und der Mitgliedstaaten müssen der gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Denn für die letztverbindliche Auslegung und Anwendung des Europäischen Rechts ist allein der EuGH zuständig. Seine Rechtsprechung bindet alle Beteiligten der Europäischen Union. Für das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hat sich die Rechtsprechung viele formell- und materiell-rechtliche Grundsätze

¹³⁵ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 273 – 277.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 271 f.

¹³⁷ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (große Kammer) vom 17. Dezember 2020 – C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, Rn. 39-40.

¹³⁸ Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 253.

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 253.

herausgebildet, die die Staaten der EU anerkannt haben.¹⁴⁰ Diese formellen und materiellen Grundlagen sind nach der Auffassung des EuGHs wichtige Faktoren, um die Demokratie und die Menschenrechte zu achten und zu wahren.¹⁴¹

Die europäische Judikatur nimmt im Prinzip der Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Position ein, da das EU-Recht noch „lückenhaft“ ist. Das bedeutet, dass es noch nicht für jeden Sachverhalt eine passende Maßnahme im europäischen Recht gibt, da nicht vorherbestimmt werden kann, was für Rechtsangelegenheiten passieren können.¹⁴²

Ein weiterer wichtiger Entschluss bezüglich der Rechtsstaatlichkeit ist das Enumerationsprinzip. Dieses definiert, dass bei unionsrechtlichen Streitigkeiten oder bei der letzten Auslegung des EU-Rechts die europäische Gerichtsbarkeit der letztverbindlichen Entscheidung obliegt.¹⁴³

3.3.1 Die Europäische Gerichtsbarkeit

Die Europäische Gerichtsbarkeit bestimmt die europäische Judikatur. Sie besteht aus drei Ebenen. Sie kontrollieren die genaue und präzise Auslegung und Anwendung des EU-Rechts. Auf der untersten Ebene sind die Fachgerichte, welche sich mit besonderen Sachgebieten beschäftigen. Darüber steht das Gericht. Es ist zuständig für Rechtssachen, für die nicht der EuGH oder die Fachgerichte zuständig sind. Des Weiteren werden beim Gericht Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Fachgerichte eingelegt. Das Gericht besteht aus einer Richterin oder einem Richter je Mitgliedstaat. Das oberste Organ in der europäischen Rechtsprechung ist der Europäische Gerichtshof. Seine höchste Aufgabe ist die Sicherstellung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten und das dies ordnungsgemäß und auch bei allen in gleicher Weise ausgeübt wird. Er besteht ebenfalls, wie das Gericht, aus einer Richterin oder einem Richter je Mitgliedstaat. Alle haben ihren Sitz in Luxemburg und die Verfahrenssprache ist mehrsprachig. Sie besteht aus jeder Amtssprache, die in den Mitgliedstaaten festgelegt ist. Des Weiteren wird der EuGH und das Gericht von unparteiischen Generalanwälten unterstützt.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 253 – 255.

¹⁴¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 4.

¹⁴² Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 254 f.

¹⁴³ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 213.

¹⁴⁴ Vgl. European Justice (Hrsg.), EU-Gerichtsbarkeit, 08.10.2020.

3.3.2 Die materielle Rechtsstaatlichkeit

Zu der materiellen Rechtsstaatlichkeit zählen die Verhältnismäßigkeit, der Grundrechtsschutz, die Rechtssicherheit, der effektive Rechtsschutz, der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Grundsatz „ne bis in idem“.¹⁴⁵

Die Verhältnismäßigkeit ist der zentrale Grundsatz der materiellen Rechtsstaatlichkeit und schon sehr lange in der Rechtsprechung des EuGHs anerkannt, da das Verhältnismäßigkeitsprinzip für ihn als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt. Es findet aber auch seine Anerkennung im Primärrecht, speziell im Vertrag von Maastricht und im Vertrag von Lissabon. Inhaltlich wird nach der Rechtsprechung des EuGHs festgelegt, dass belastende Maßnahmen zulässig sind, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, das verfolgte Ziel zu erreichen.¹⁴⁶

Die Rechtssicherheit hat ebenfalls eine sehr wichtige Bedeutung für den EuGH, denn hier wird die „Beständigkeit und Unverbrüchlichkeit des Rechts“ garantiert.¹⁴⁷ Besonders bei der Anwendung des allgemeinen Rückwirkungsgebots macht der EuGH hiervon Gebrauch. Des Weiteren hat die Rechtssicherheit zwei Ausprägungen. Diese sind der Vertrauensschutz und der Bestimmtheitsgrundsatz. Laut EuGH kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer auf den Vertrauensschutz berufen. Besondere Rolle spielt er beim Widerruf von begünstigenden Verwaltungsakten.¹⁴⁸ Der Bestimmtheitsgrundsatz regelt im Verständnis der europäischen Rechtsprechung, dass „eine belastende hoheitliche Maßnahme hinreichend inhaltlich bestimmt sein muss.“¹⁴⁹ Sie müssen eindeutig sein, damit der Betroffene seine Rechte und seine Pflichten erkennen und dementsprechend handeln kann.¹⁵⁰

Beispielsweise wurde der Grundsatz „ne bis in idem“ schon sehr früh vom EuGH in der Rechtsprechung aufgenommen. Er bestimmt das Verbot mehrere Strafen wegen derselben Straftat zu verhängen. Oder der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmt die allgemeinen bürgerschützenden Verwaltungsrechtsgrundsätze. Dazu zählen z. B. die Begründungspflicht, die explizit im Artikel 296 AEUV nochmal geregelt ist, oder der Amtsermittlungsgrundsatz. Der effektive Rechtsschutz hat die Aufgabe die Rechte, die die EU den Unionsbürger*innen gewährt, zu effektivieren. Hierbei handelt es sich nicht um eine alleinige Tätigkeit der EU, sondern alle Mitgliedstaaten haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts effektiv richterlich kontrolliert werden. Außerdem sieht die Rechtsprechung vor, dass nationales Recht

¹⁴⁵ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, 273 – 276.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., 273 f.

¹⁴⁷ Ebd., S. 274.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 275.

¹⁴⁹ Ebd., S. 275.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 275.

außer Acht gelassen werden soll, wenn dadurch die unionsrechtlichen Regelungen nicht geschützt werden können. Der letzte Aspekt der materiellen Rechtsstaatlichkeit ist der Grundrechtsschutz. Hierbei müssen die Grundrechte geachtet, geschützt und gewährleistet werden.¹⁵¹

3.3.3 Die formelle Rechtsstaatlichkeit

Zu der formellen Rechtsstaatlichkeit gehören neben den Vorbehalt des Gesetzes und der Normenhierarchie, auch die Gewaltenteilung.

Das Prinzip des Vorbehaltes des Gesetzes beinhaltet, dass für freiheitsrelevante Maßnahmen ein Parlamentsgesetz benötigt wird. Somit wird hier eine Linie zum Demokratieprinzip gezogen. Wichtigste Aussage in diesem Prinzip ist es, dass hoheitliches Handeln für jeden Einzelnen vorhersehbar und berechenbar sein muss. Es wird für jede Handlung eine Rechtsgrundlage benötigt, so sieht es die Rechtsprechung vor.¹⁵²

Die Normenhierarchie bezeichnet die Rangordnung von Recht. In jedem nationalen Staat gibt es eine Hierarchie der Rechtsordnung. An der Spitze steht in jedem Staat die eigene Verfassung. Die EU ist kein nationaler Staat, aber eine Rangfolge des Europäischen Rechts ist zu finden. Das Primärrecht steht nämlich über dem Sekundärrecht. Zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht werden die von der Union abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge eingeordnet.¹⁵³

Die Gewaltenteilung definiert „die Beschränkung der Macht der Gewalten durch gegenseitige Kontrollbefugnisse.“¹⁵⁴ Die Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative aus dem staatlichen Bereich sind in der EU auf die einzelnen Organe übernommen worden, aber etwas abgewandelt. Die Europäische Kommission ist ein gutes Beispiel, dass Legislative und Exekutive gemischt werden können.¹⁵⁵ Die Gewaltenteilung wird vom EuGH als „institutionelles Gleichgewicht“ bezeichnet.¹⁵⁶ Dabei kann dieses Gleichgewicht in horizontaler und vertikaler Sicht betrachtet werden. Horizontal bedeutet, dass jedes Organ seine Befugnisse ausüben kann, wenn es die Befugnisse der anderen Organe beachtet. Vertikal bedeutet die Gewaltenteilung, dass ein Ausgleich zwischen dem Unionsinteresse und dem Interesse der Mitgliedstaaten stattfindet. Das resultiert daraus, dass die Funktionen auf die verschiedenen Organe aufgeteilt werden. Die Interessen der Mitglieder werden im Rat vertreten, und das Interesse der Union in der Kommission. Das

¹⁵¹ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 273 – 277.

¹⁵² Vgl. ebd., 2014, S. 271 f.

¹⁵³ Vgl. Herdegen, Matthias, Europarecht, 2019, S. 173 f.

¹⁵⁴ Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 272.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 272 f.

¹⁵⁶ Ebd., S. 272.

Europäische Parlament hat wichtige Funktionen bei der Beratung, Mitentscheidung und Kontrolle. Der Europäische Gerichtshof nimmt die Funktion der umfassenden rechtlichen Kontrolle wahr.¹⁵⁷ Somit muss es die Unabhängigkeit der Gewaltenteilung gewähren.¹⁵⁸

3.4 Die Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland

Alle deutschen Staatsorgane sind an die Grundsätze der Europäischen Union, gemäß Artikel 2 EUV, gebunden. Das Ziel, welches dabei Deutschland anstrebt, ist die Verwirklichung eines vereinten Europas.¹⁵⁹ Gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV haben die Mitgliedstaaten eine Vertragstreue und Loyalität zur EU zu halten. D. h. sie müssen einheitlich und uneingeschränkt das EU-Recht erfüllen und positiv bei den Verpflichtungen mitwirken. Alle Maßnahmen, die sich gegen die europäischen Vertragsziele richten, sind zu unterlassen, und es soll eine wechselseitige Rücksichtnahme stattfinden.¹⁶⁰

Damit diese Ansprüche auch realisiert werden können, hat Deutschland Hoheitsrechte an die EU, gemäß Artikel 23 GG und Artikel 24 Absatz 1 GG, übertragen.¹⁶¹ Die Übertragung von Hoheitsrechten von Deutschland ist geschehen, da der Bundesstaat den Vorrang des EU-Rechts anerkennt und somit in seine Verfassung aufgenommen hat.¹⁶² Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 GG wird Deutschland bei der Entwicklung der Union mitwirken. Des Weiteren hat das Grundgesetz bereits in seiner Präambel seine Loyalität zur Europäischen Union ausgedrückt. Gemäß der Präambel des Grundgesetzes sieht sich Deutschland als „gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa“. Damit wird nicht nur die Europafreundlichkeit zum Ausdruck gebracht, sondern auch die fortschreitende Integration der europäischen Staaten. Es gibt jedoch auch eine Schranke für das EU-Recht im deutschen Recht. Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 GG steht unter Vorbehalt der Schutzgüter aus Artikel 79 Absatz 3 GG.¹⁶³ Hierbei handelt es sich verfassungsrechtlich um einen nicht übertragbaren Bereich an die EU. Das Bundesverfassungsgericht kann aus verfassungsrechtlicher Sicht prüfen, ob einer der Grundsätze aus Artikel 79 Absatz 3 GG durch EU-Recht berührt wird.¹⁶⁴

Für ein Bestehen der EU ist es vor allem von Bedeutung die Grundkenntnisse der EU auf das nationale Verständnis des Staatsorganisationsrecht zu übertragen und zu berücksichtigen. Dazu zählt auch das Verhältnis des EU-Rechts und des nationalen Rechts

¹⁵⁷ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 272 f.

¹⁵⁸ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 211.

¹⁵⁹ Vgl. Ipsen, Jörg, Staatsrecht I, 2018, S. 213.

¹⁶⁰ Vgl. Herdegen, Matthias, Europarecht, 2019, S. 100 f.

¹⁶¹ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 126 f.

¹⁶² Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 90.

¹⁶³ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 172.

¹⁶⁴ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 91.

zueinander.¹⁶⁵ Somit genießt das EU- Recht Anwendungsvorrang. Jedoch steht es nicht über dem Grundgesetz in Deutschland. Das Verfassungsrecht und das EU- Recht stehen in keinen Über- und Unterverhältnis zueinander.¹⁶⁶

Deutschland hat ebenfalls, wie die EU, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit anerkannt und in das Grundgesetz verankert sowie in der Staatsorganisation aufgenommen. Bestes Beispiel dafür sind die Organe der Gewaltenteilung, die am Offensichtlichsten das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wiedergeben können.¹⁶⁷

3.5 Der Europarat

Der Europarat sollte nicht mit dem Europäischen Rat verwechselt werden. Der Europäische Rat ist kein Organ der Europäischen Union. Der Europarat ist ein unabhängiges und selbstständiges Organ,¹⁶⁸ welcher 1949 von Winston Churchill, Ernest Bevin, Robert Schumann, Paul- Henri Spaak, Alcide de Gasperi und Konrad Adenauer gegründet wurde. Ihr Anliegen war ein friedliches Europa zu schaffen. Dafür soll die Basis die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sein. Sie zu schützen und zu fördern ist das Ziel des Europarates und steht im Mittelpunkt seiner Handlungen.¹⁶⁹ Der Hauptsitz ist in Straßburg, Frankreich,¹⁷⁰ und setzt sich zusammen aus 47 Mitgliedern.¹⁷¹

Er arbeitet weltweit mit Organisationen zusammen und steht in einer engen Beziehung mit der EU.¹⁷² Alle Mitgliedstaaten der EU waren auch bereits Mitglied im Europarat, bevor sie der Europäischen Union beigetreten sind.¹⁷³ Die Bundesrepublik Deutschland ist seit den 13. Juli 1950 das 14. Mitglied des Europarates.¹⁷⁴

Der Europarat setzt sich aus mehreren Posten mit umfangreichen Funktionen zusammen. Es gibt den Generalsekretär und seinen Stellvertreter. Sie sind für die strategische Planung verantwortlich und leiten das Arbeitsprogramm und das Budget. Das Ministerkomitee ist das Entscheidungsorgan und legt die Politik fest, welcher der Europarat folgt. Die Parlamentarische Versammlung hat 324 Abgeordnete und wählt neben den Generalsekretär auch den Menschenrechtskommissar und die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.¹⁷⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht gleichzusetzen mit dem EuGH der EU.¹⁷⁶ Der Menschenrechtskommissar arbeitet

¹⁶⁵ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 172.

¹⁶⁶ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Grundgesetz und EU-Recht, o.J.

¹⁶⁷ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, S. 96 f.

¹⁶⁸ Vgl. Europarat (Hrsg.), Leicht zu verwechseln, 2021.

¹⁶⁹ Vgl. Ders., Gründerväter, 2021.

¹⁷⁰ Vgl. Ders., Hauptsitz und Büros, 2021.

¹⁷¹ Vgl. Ders., Unsere Mitgliedstaaten, 2021.

¹⁷² Vgl. Ders., wie wir arbeiten, 2021.

¹⁷³ Vgl. Ders., Leicht zu verwechseln, 2021.

¹⁷⁴ Vgl. Ders., Deutschland, 2021.

¹⁷⁵ Vgl. Ders., wie wir arbeiten, 2021.

¹⁷⁶ Vgl. Ders., Leicht zu verwechseln, 2021.

unabhängig und muss gegen die Menschenrechtsverletzungen vorgehen. Und dann gibt es noch den Kongress der Gemeinden und Regionen, der die Kommunen vertritt und für bürgernahe Demokratie steht. Und es gibt noch die Konferenz der INGO. INGO ist die Abkürzung für die 400 internationalen Nichtregierungsorganisationen, die Bestandteil dieser Konferenz sind. Sie sind das Bindeglied für die Politik und die Öffentlichkeit.¹⁷⁷

Der Europarat hat einen verbindlichen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit geschaffen. Über 200 Übereinkommen und Protokolle wurden bereits zum Schutz wichtiger Grundrechte veranlasst.¹⁷⁸

Die Werte, die der Europarat vertritt, sind: Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien, die Versammlungsfreiheit, die Gleichstellung und der Schutz von Minderheiten sowie der Kinderschutz. Er veranlasst Kampagnen gegen Hass im Internet und hilft seinen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Korruption und Terrorismus. Des Weiteren berät er weltweit Staaten bezüglich Verfassungsfragen. Außerdem veranlasste er Konventionen, um die Menschenrechte zu schützen, z.B. Konventionen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt oder Computerkriminalität.¹⁷⁹ Auch die Antifolter-Konvention gehört zu seinen Errungenschaften.¹⁸⁰ Die Rechtsstaatlichkeit hat höchste Priorität. Beispielsweise in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde das Rechtsstaatsprinzip in der Präambel verankert.¹⁸¹ Die EMRK ist die wichtigste Konvention des Europarates. Es ein Katalog mit Menschen- und Grundrechten und wurde am 04. November 1950 in Rom unterzeichnet, ist jedoch erst am 03. September 1953 in Kraft getreten. Innerhalb der letzten Jahre hat sie einen besonderen Status bekommen und alle Staaten, die dem Europarat beitreten wollen, müssen zuerst die EMRK unterschreiben und somit anerkennen.¹⁸² Die EMRK ist das erste unterzeichnete Dokument zum Schutz der Menschenrechte.¹⁸³

Gemäß der Präambel der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht, dass die Staaten alle die gleiche Einstellung haben und das „Erbe“ antreten, um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Somit kann garantiert werden, dass die Rechte der EMRK ausgeführt werden können.

¹⁷⁷ Vgl. Europarat (Hrsg.), wie wir arbeiten, 2021.

¹⁷⁸ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Der Europarat – das Gewissens Europa, 19.04.2021.

¹⁷⁹ Vgl. Europarat (Hrsg.), Werte, 2021.

¹⁸⁰ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Der Europarat – das Gewissens Europa, 19.04.2021.

¹⁸¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

¹⁸² Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, o.J.

¹⁸³ Vgl. Ders., Europarat, o.J.

Seit 1998 kann jeder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Verletzung der Menschenrechte der EMRK eine sogenannte Individualbeschwerde einlegen. Aber es gibt auch die Möglichkeit einer Staatenbeschwerde, d. h. ein Mitgliedstaat kann den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen, wenn er der Meinung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen die Menschenrechte verstoßen hat.¹⁸⁴

Somit sind für den Europarat die drei Säulen: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit von großer Bedeutung und fest im täglichen Geschäft eingebunden. Die Einhaltung dieser drei soll für ein friedliches Europa sorgen.¹⁸⁵

¹⁸⁴ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, o.J.

¹⁸⁵ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

4 Die Rechtsstaatlichkeit der EU am Beispiel Polens

Seitdem die polnische Partei „PiS“ im Jahr 2015 die Regierung angetreten hat und das Justizsystem zunehmend verändert, kritisiert die Union, vor allem die Kommission, diese Umstrukturierung der Gerichte. Anlass war besonders die viel diskutierte Justizreform, die in der letzten Amtsperiode der „PiS“-Regierung eingeführt wurde und in der derzeitigen Amtszeit (seit 2019) weiterverfolgt wird.¹⁸⁶

Gemäß Artikel 2 der Verfassung der Republik Polen, welche im Jahr 1997 in Kraft trat, ist Polen ein demokratischer Rechtsstaat, dessen Aufgabe die Verwirklichung gesellschaftlicher Grundsätze ist. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen ist die Verfassung das oberste Recht im polnischen Staat.

Auch die Gewaltenteilung ist in der Verfassung verankert, gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen. Diese zeigt sich auch bei den Aufgabenfeldern der staatlichen Institutionen des polnischen Staats. Die Regierung setzt sich aus dem Ministerrat und seinem Vorgesetzten, den Ministerpräsidenten, zusammen. Der Ministerrat ist für die Innen- und Außenpolitik zuständig. Der amtierende Ministerpräsident heißt Mateusz Morawiecki. Der derzeitige polnische Präsident heißt Andrzej Duda. Dieser ist der oberste Befehlshaber der Streitkräfte und auch berechtigt, das Parlament aufzulösen.¹⁸⁷ Alle diese Organe spiegeln die Exekutive wider,¹⁸⁸ gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Republik Polen.

Das Parlament besteht aus der 1. Kammer, dem Sejm, und aus einer 2. Kammer, dem Senat. Die Aufgabe des Parlaments ist es, die Regierung zu kontrollieren und Gesetze zu erlassen. Sie haben die Gewalt der Legislative inne,¹⁸⁹ gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Republik Polen.

Die dritte Gewalt ist die Judikative, die von den polnischen Gerichten ausgeführt wird, gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Republik Polen. Das höchste Gericht in der polnischen Gerichtsorganisation ist das Oberste Gericht (Sąd Najwyższy) mit Sitz in Warschau. Es ist zuständig für die richterliche Kontrolle, über die Entscheidungen aller anderen Gerichte sowie für die kohärente Auslegung der Rechtsvorschriften und Rechtsprechung. Des Weiteren gibt es noch Militärgerichte, ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichte.¹⁹⁰ Gemäß Artikel 173 der Verfassung der Republik Polen sind die

¹⁸⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 2-7.

¹⁸⁷ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (Hrsg.), Politisches System und aktuelle Politik in Polen, o.J.

¹⁸⁸ Vgl. Sandstein Neue Medien GmbH (Hrsg.), Politisches System, o.J.

¹⁸⁹ Vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (Hrsg.), Politisches System und aktuelle Politik in Polen, o.J.

¹⁹⁰ Vgl. European Justice (Hrsg.), Gerichtsorganisation, 10.12.2012.

Gerichte unabhängig von den anderen Gewalten sowie, gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verfassung der Republik Polen sind die Richter*innen unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Des Weiteren dürfen polnische Richter*innen, gemäß Artikel 178 Absatz 3 der Verfassung der Republik Polen, keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören, um die Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten.

Besonders durch die Justizreform befürchten viele Kritiker der polnischen Regierung, dass die Unabhängigkeit der Judikative und auch andere unabhängige Bereiche bedroht seien.¹⁹¹

4.1 Die Justizreform in Polen

Als im Herbst 2015 in Polen Wahlen stattfanden, war das die große Chance für die Partei „PiS“. Die Abkürzung „PiS“ steht für „Prawo i Sprawiedliwość“. Übersetzt in die deutsche Sprache bedeutet es „Recht und Gerechtigkeit“. Sie wurde 2001 von den Brüdern Lech und Jarosław Kaczyński gegründet und gilt als nationalkonservativ und europaskeptisch. Parteivorsitzender ist der Gründer Jarosław Kaczyński. Die Mehrheit im Parlament konnten sie dadurch erreichen, dass sie viel Wert auf die Sozialpolitik gelegt haben, welche in den letzten Jahren von den vorherigen Regierungen vernachlässigt wurde. Zum Beispiel führten sie das Kindergeld ein, welches die Eltern jetzt bereits beim ersten Kind bekommen und nicht mehr erst beim zweiten Kind. Eine zweite Maßnahme war die Erhöhung des Mindestlohns. Dadurch hat die Partei viel Ansehen im polnischen Volk bekommen und die Wahl 2019 ebenfalls mit Mehrheit gewonnen.¹⁹²

Seitdem die Partei „PiS“ am politischen Leben teilnimmt, ist vieles innerhalb des politischen Systems durch die Umsetzung vieler Reformen neu umstrukturiert wurden. Angefangen hat es mit der Medienreform im Jahr 2016. Die polnische Verfassung garantiert die Unabhängigkeit und die Meinungsfreiheit. Die Medienaufsicht hat der Nationale Rundfunkrat (im Original KRRiT) inne. Er dient als Medienregulierungsbehörde und die Mitglieder werden vom polnischen Präsidenten und vom Parlament ernannt. Er spiegelt die Garantie für die Unabhängigkeit der Medien wider und hat als Aufgabe, die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit und das öffentliche Interesse an Hörfunk und Fernsehen zu sichern. Doch in diese Zuständigkeit hat die „PiS“ mit ihrer Reform für einen Rechtsrahmen für Medienpluralismus eingegriffen, indem es die Leitung der polnischen öffentlich-rechtlichen Medien dem Medienrat (im Original RMN) übertragen hat. Dadurch kann er jetzt Leitungsorgane des polnischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens,

¹⁹¹ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Proteste in Polen gegen Richter-Gesetz, 18.12.2019.

¹⁹² Vgl. Mitteldeutscher Rundfunk, Warum Polen die PiS lieben, 08.10.2019.

des polnisch öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sowie der polnischen Presseagentur ernennen oder abberufen.¹⁹³

Die zweite große Veränderung wurde als Reform von 2015 - 2019 eingeführt. Hierbei handelt es sich um das beschleunigte Gesetzgebungsverfahren. Das Ziel ist es, die Opposition im Gesetzgebungsverfahren einzuschränken. Dieses Verfahren wirkt besonders förderlich bei der Anwendung für umstrittene Änderungen im Justizwesen. Der Inhalt des beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens ist, dass für die Erstellung von Gesetzen nur noch 18 Tage Zeit aufgewendet wird. Dafür gab es im eigenen Land Kritik vom polnischen Bürgerbeauftragten und vom Obersten Gericht in Warschau. Das Oberste Gericht von Polen hat diese Reform des Gesetzgebungsverfahrens als Verstoß angesehen. Nach Auffassung des Gerichts ist es wichtig, über Gesetzesentwürfe zu beraten, Konsultationen zu halten und in einem Dialog mit der Opposition zu treten. Auch der Bürgerbeauftragte von Polen musste einige Regelungen bezüglich seines Postens dulden. Dies stellt ein Problem dar, weil der Bürgerbeauftragte eine wichtige Rolle bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit in Polen einnimmt. Seine Aufgabe ist es Stellungnahmen zu neuen Rechtsvorschriften und Reformen an die Justiz zugeben. Er fördert die Standards für die Unabhängigkeit der Justiz, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte und interveniert vor dem polnischen Gerichtshof und dem EuGH. Im Jahr 2016 hat der Sejm den Haushalt so beschlossen, dass er unzureichend für den Bürgerbeauftragten ist. Seine Arbeit ist deswegen eingeschränkt wurden.¹⁹⁴

Im November 2015 wurde mit der Justizreform begonnen. Diese ist in die Kritik geraten, da sie unter anderem die Unabhängigkeit der judikativen Gewalt angreift. Seitdem sind mehr als 30 Gesetze umstrukturiert wurden. Diese betreffen im polnischen Justizwesen die Staatsanwaltschaft und den Verfassungsgerichtshof mit dem Landesjustizrat sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Oberste Gericht mit allen anderen ordentlichen Gerichten und auch die Verwaltungsgerichte. Eine Maßnahme der Justizreform ist die Änderung der Ruhestandsregelung der Richter*innen im Obersten Gericht. Diese Bestimmung sorgte, dass die Amtszeit von einem Drittel der Richter*innen frühzeitig beendet wurde.¹⁹⁵ Der „PiS“-Gründer Jarosław Kaczyński ist der Auffassung, dass die Richter*innen „noch vom kommunistischen Unterdrückungsregime und der anarchischen Nachwende-Zeit geprägt sind.“¹⁹⁶ Eine weitere Ausprägung der Justizreform beeinträchtigt den Landesjustizrat. Vor der „PiS“-Regierung bestand er aus politisch ernannten Mitgliedern. Doch im Jahr 2018 wurde das Ernennungsverfahren geändert. Alle

¹⁹³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 2 – 12.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., S. 12 - 14.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 2-7.

¹⁹⁶ Becker, Markus; Puhl, Jan, Der schleichende Polexit, 21.01.2020.

richterlichen Mitglieder werden nun direkt vom Sejm ernannt und nicht mehr von den Richtern des Landesjustizrat ausgewählt. Des Weiteren wurden zwei neue Kammern am Obersten Gericht eingeführt. Das ist zum einen die Disziplinarkammer und zum anderen die Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten. Diese beiden Kammern setzen sich ausschließlich aus neuen Richtern zusammen, die auf Antrag des neu zusammengesetzten Landesjustizrats ernannt werden. Im Jahr 2019 haben diese beiden Kammern neue Befugnisse bekommen. Am 20. Dezember 2019 wurde ein Gesetz erlassen, welches der Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten die alleinige Befugnis erteilt, über Fragen zu entscheiden, die im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz stehen.¹⁹⁷ Die Disziplinarkammer ist für die Disziplinierung von Richter*innen der ordentlichen Gerichte aufgestellt,¹⁹⁸ besonders die, die Regierung kritisch gegenüberstehen. Sanktionen können Geldstrafen, die Herabstufung oder auch Entlassung bei der Infragestellung von Entscheidungen oder der Legalität eines anderen Richters, Gerichts oder einer anderen Kammer sein. Des Weiteren müssen alle Richter*innen alle Mitgliedschaften in Berufsorganisationen und Bürgerinitiativen öffentlich machen und es ist ihnen verboten, politisch aktiv zu sein.¹⁹⁹

Ein weiterer großer Schritt der Justizreform ist die Zusammenfügung der Ämter des Justizministers und des Generalstaatsanwalts, welche ebenfalls schon im Jahr 2016 umgesetzt wurde. Dadurch hat er die Befugnis Staatsanwälte ohne deren Zustimmung und Begründung für sechs Monate vorübergehend auf andere Stellen zu versetzen, in Einzelfällen Weisungen anzuordnen und Fälle unter den Staatsanwälten umzuverteilen. Von diesen Befugnissen hat der jetzige Justizminister seit dem Jahr 2019 in politisch relevanten Fällen bereits Gebrauch gemacht.²⁰⁰

4.2 Die Wertung des status quo in Polen aus unionsrechtlicher Sicht

Dass die Veränderung in der Judikative durch die „PiS“-Regierung nicht nur im Land für Zwiespalt sorgt, sondern auch außerhalb der Landesgrenzen, war verständlicherweise zu erwarten. Bereits im Januar 2016 kam es zum Dialog der Kommission mit der Regierung von Polen. Als Basis wurde der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips herangezogen. Jedoch kam es zu keinem Fortschritt, sodass die Kommission am 20. Dezember 2017 ein Sanktionsverfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV einleitete. Die Kommission erarbeitete einen begründeten Vorschlag für den Beschluss des Rates,

¹⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 4 f.

¹⁹⁸ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Niederlage für Polens Regierung, 08.04.2020.

¹⁹⁹ Vgl. Ders., Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²⁰⁰ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 6.

warum eine Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit in Polen besteht. Im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ wurde Polen bereits dreimal angehört. Jedoch ist es noch nicht zu einem endgültigen Beschluss gekommen.²⁰¹

Im Oktober 2019 erhob die Kommission Klage gegen Polen und beantragte eine einstweilige Anordnung die Arbeit der Disziplinarkammer sofort zu unterbrechen. Dieser hat der EuGH sogar stattgegeben.²⁰² Aus der Sicht des Europäischen Gerichtshofes ist die derzeitige Situation bezüglich des Rechtswesens in Polen eine Bedrohung der Unabhängigkeit der Gerichte und des Rechts der polnischen Bürger*innen auf ihr zugestandenes EU-Recht.²⁰³ Auch die Herabstufung des Rentenalters und die damit verbundene Zwangspensionierung von polnischen Richterinnen und Richtern ist nach der Meinung des EuGHs eine Verletzung des EU-Rechts.²⁰⁴ Bereits mehrmals appellierte die Kommission an die regierenden Politiker Polens, ihr politisches Vorgehen zu stoppen.²⁰⁵ Am 02. März 2021 hat der EuGH entschieden, dass die polnische Justizreform geeignet ist, um die Verpflichtungen des Europäischen Rechts bezüglich der Rechtsbehelfe und des wirksamen Rechtsschutzes zu verletzen.²⁰⁶ Es verstößt direkt gegen den „Hüterartikel“, nämlich gegen den Artikel 2 EUV.²⁰⁷ Die Richter*innen sind nicht neutral, da sie parteitreu gegenüber der „PiS“ sind und nach ihren Werten agieren.²⁰⁸

Die Kommission hat am 31. März 2021 die Klage vor den EuGH eingereicht. Grund ist die Gefahr der Unabhängigkeit der polnischen Richter*innen. Sie haben ebenfalls die höchsten europäischen Richter*innen aufgerufen, noch vor der endgültigen Gerichtsentscheidung, vorläufige Maßnahmen gegen Polen zu verhängen.²⁰⁹ Die EU-Korrespondenten schätzen die Lage so ein, dass voraussichtlich das Vertragsverletzungsverfahren mit einer Sanktion beurteilt wird. Polen wird mit hohen Geldstrafen rechnen müssen.²¹⁰

Polens Regierung ist jedoch anderer Auffassung. Sie zweifeln an, ob die Union überhaupt in Justizfragen eingreifen darf,²¹¹ und dass die Entscheidung vom 02. März 2021 eine Verletzung der EU-Verträge ist, weil dadurch die Souveränität der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird. Nach der Auffassung des polnischen Vize-Justizministers versucht die Kommission, die EU zu föderalisieren. Die Opposition im Sejm ist da ganz anderer

²⁰¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 29.04.2020.

²⁰² Vgl. ebd.

²⁰³ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Niederlage für Polens Regierung, 08.04.2020.

²⁰⁴ Vgl. Ders., Polens Oberste Richterin tritt ab, 30.04.2020.

²⁰⁵ Vgl. Ders., Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²⁰⁶ Vgl. Ders., Ernennung von Richtern könnte rechtswidrig sein, 02.03.2021.

²⁰⁷ Ders., EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

²⁰⁸ Vgl. Ders., Ernennung von Richtern könnte rechtswidrig sein, 02.03.2021.

²⁰⁹ Vgl. Ders., EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

²¹⁰ Vgl. Ders., EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021, 01:05-01:12.

²¹¹ Vgl. Ders., Kernstück der Justizreform vor Gericht, 02.03.2021.

Auffassung.²¹² Der polnische Oppositionelle Borys Budka sagte, dies sei der „Sieg der Rechtsstaatlichkeit über die Gesetzwidrigkeit“.²¹³

4.3 Die Wertung des status quo in Polen aus Sicht polnischer Bürger*innen

Nicht nur außerhalb stößt die Regierung der „PiS“ auf Kritiker, sondern auch innerhalb des Landes kommt es zum Widerspruch und Bruch mit den politischen Vorhaben. Allein im Dezember 2019 haben ca. 7.000 Menschen vor dem Parlament in Warschau protestiert, aber auch weitere polnische Städte waren beteiligt.²¹⁴ Unter anderen wurden die Stimmen laut nach „Freien Gerichten“ und der Angst, dass das Ende der Gewaltenteilung bevorsteht. Deswegen haben sich viele Bürgerinitiativen, Menschenrechtsaktivisten und Richterorganisationen zu einem Komitee zur Verteidigung der Demokratie zusammengeschlossen.²¹⁵ Nach dem Votum im Dezember 2019 machte auch die Opposition im Sejm ihre Verärgerung deutlich nach Außen und auf die vorliegenden Missstände aufmerksam.²¹⁶ Dazu zählt die Politikerin Kamila Gasiuk-Pikowicz, die danach „Schande“ und „Verfassung“ in den Raum rief.²¹⁷

Auch die wichtigsten Vertreter der Judikative, die Richter*innen, verdeutlichen ihre Meinung zu der umstrittenen Reform. Eine der größten Kritiker*innen der Justizreform ist die Richterin Malgorzata Gersdorf. Sie war im Jahr 2018 durch die Herabsetzung des Rentenalters der Richter*innen von 70 auf 65 Jahre von der Reform selbst betroffen. Obwohl sie bereits 65 Jahre alt war, ging sie weiter auf Arbeit und ihrer Tätigkeit als Richterin nach. So wurde sie mitunter zum Gesicht der Protestierenden.²¹⁸ Auch Richter Igor Tuleya ist eine Symbolfigur der Protestbewegung geworden. Er ist einer, der die geschaffene Disziplinarkammer nicht akzeptiert.²¹⁹ Er erkennt sie nicht an, weil sie „kein unabhängiges Gericht mit selbstständigen Richtern ist. Die Personen dieser Kammer wurden von Politikern ernannt.“²²⁰ Nach seiner Meinung ermöglicht dies, der Regierung parteitreue Kandidaten einzusetzen. Deswegen und aufgrund anderer Handlungen kam er in die scharfe Beobachtung der Disziplinarkammer und seine Immunität als Richter war bedroht. Im Juni 2020 hat dann die Disziplinarkammer entschieden, dass er weiter sein Amt als Richter tätigen kann. Jedoch legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Im Oktober 2021 soll die endgültige Entscheidung fallen. Auch die liberale Richtervereinigung „Iustia“ stellt sich offen gegen die Reformen der polnischen Regierung und auf die

²¹² Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Ernennung von Richtern könnte rechtswidrig sein, 02.03.2021.

²¹³ Ders., Ernennung von Richtern könnte rechtswidrig sein, 02.03.2021.

²¹⁴ Vgl. Ders., Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²¹⁵ Vgl. Ders., Proteste in Polen gegen Richter-Gesetz, 18.12.2019.

²¹⁶ Vgl. Ders., Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²¹⁷ Ders., Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²¹⁸ Vgl. Ders., Polens Oberste Richterin tritt ab, 30.04.2020.

²¹⁹ Vgl. Ders., Die Hängepartei von Richter Tuleya, 22.10.2020.

²²⁰ Ders., Die Hängepartei von Richter Tuleya, 22.10.2020.

Seite von Igor Tuleya. Ihrer Meinung nach braucht es genau solche Richter, wie Tuleya, in Polen.²²¹ Jemanden der, „den Mut hat ein polnischer und ein europäischer Richter zu sein.“²²² Auch das Oberste Gericht hat entschieden, dass die Disziplarkammer kein Gericht ist. Trotzdem setzt die Kammer ihre Arbeit weiter fort.²²³

International werden die polnischen Pis-Kritiker*innen und Richter*innen ebenfalls unterstützt. Beispielsweise fand am 11. Januar 2020 der „Marsch der tausend Roben“ statt. Hierbei trafen sich tausend Menschen aus 20 europäischen Staaten, um gegen die Maßnahmen der „Pis“-Regierung und für einen Rechtsstaat zu demonstrieren. Auch wollten die europäischen Juristinnen und Juristen Solidarität mit ihren polnischen Kollegen*innen zeigen. Dabei trugen die demonstrieren Richter*innen ihre schwarze Amtsroben.²²⁴

Viele Kritiker haben nach der Klageerhebung, am 31. März 2021, der Europäischen Kommission gegen Polen und der damit verbundenen Urteilsfällung des EuGHs die Hoffnung auf Veränderung.²²⁵ Sie sehnen sich die Entscheidung herbei, dass die Richter*innen, die von der „PiS“-Regierung ernannt wurden, gar keine offiziellen Richter*innen sind und auch ihre Entscheidungen über die Jahre keinen Bestand haben.²²⁶

Des Weiteren liegt seit Mai 2021 eine Anfrage des Bezirksgerichts Warschau beim EuGH vor. Der Grund ist die zunehmende Kritik polnischer Richter*innen, weil immer mehr Richter*innen aus untergeordneten Gerichten durch den Justizminister in ihre Kammern gesetzt werden. Die Versetzung findet ohne Begründung statt. Und einige dieser versetzten Richter*innen haben nun das Amt eines Disziplinarbeauftragten inne. Der Generalanwalt des EuGHs hat daraufhin ein Gutachten für das oberste europäische Gericht geschrieben. In diesem wird betont, dass das Amt eines Disziplinarbeauftragten nicht gestattet ist, und eine Beförderung von Richterinnen und Richtern nur stattfinden kann, wenn vorher die Gründe bekannt sind. Diese müssen nachvollziehbar sein. Des Weiteren befürchtet er, dass die Richter*innen Angst haben werden, ihren Kollegen zu widersprechen, weil sie dadurch mit einem Disziplinarverfahren rechnen müssen.²²⁷

Eine politische Wende könnte die polnische Partei „Polska 2050“ bringen. Denn diese neu gegründete Partei spricht viele Werte an, die eine Vielzahl polnische Bürger*innen vertreten. Zum einen stehen sie für katholische und konservative Werte ein, aber zum anderen gehen sie den Trend der Zeit mit und setzen sich für Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit ein. Außerdem stehen sie der Europäischen Union positiv gegenüber. Die

²²¹ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Die Hängepartei von Richter Tuleya, 22.10.2020.

²²² Ders., Die Hängepartei von Richter Tuleya, 22.10.2020.

²²³ Vgl. Ders., Niederlage für Polens Regierung, 08.04.2020.

²²⁴ Vgl. Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Hrsg.), Richter und Bürger demonstrieren gegen neuen Teil der Justizreform, 12.02.2020.

²²⁵ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

²²⁶ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Kernstück der Justizreform vor Gericht, 02.03.2021.

²²⁷ Vgl. Ders., Polen gibt „Anlass zu großer Besorgnis“, 20.05.2021.

Justizreform sehen sie sehr skeptisch. Sie fordern die Unabhängigkeit der Gerichte. Die Medien bezeichnen „Polska 2050“ bereits als Sammelbecken für die Enttäuschten der polnischen Politik. Dies kann sich die Partei zugutehalten und eventuell diejenigen für sich gewinnen, die den ständigen Kampf zwischen „PiS“ und Opposition leid haben. Eine Umfrage aus dem Jahr 2021 hat bereits ergeben, dass sie bereits 20 % der polnischen Stimmen haben. Somit hat die „PiS“ die absolute Mehrheit verloren.²²⁸

4.4 Die Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Polen

Die Kommission hat in den letzten Jahren eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren, gemäß Artikel 258 AEUV, gegen Polen eingeleitet. Bereits am 29. Juli 2017 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren aufgrund des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte und die damit verbundene Regelung der Pensionierung von Richter*innen in die Wege geleitet. Am 20. Dezember 2017 kam es zur Klage am EuGH und am 05. November 2019 wurde in einem endgültigen Urteil entschieden, dass dem Standpunkt der Kommission zugestimmt wird.²²⁹

Am 02. Juli 2018 kam es zum zweiten Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Polen. Diesmal war im Mittelpunkt das Gesetz über das Oberste Gericht und die Pensionierung von Richter*innen. Am 24. September 2018 legte sie Klage ein und am 24. Juni 2019 wurde die Kommission wieder mit einem endgültigen Urteil des EuGHs in ihrem Standpunkt bestätigt. Vor dem Urteil hat der EuGH am 17. Dezember 2018 eine einstweilige Anordnung getroffen, wodurch das polnische Gesetz über das Oberste Gericht unterbunden werden soll.²³⁰

Am 03. April 2019 wurde das dritte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Disziplinarregelung eingeleitet, welche die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt und keinen Schutz für die Richter bietet, wie es die Union fordert. Am 10. Oktober 2019 legte die Kommission Klage ein, welche mit einer einstweiligen Anordnung am 10. Januar 2020 weitergeführt wurde. In dieser wird der polnischen Regierung untersagt, die Arbeit der Disziplinarkammer fortzuführen, welche durch das Justiz-Gesetz geschaffen wurde, zu führen. Am 08. April 2020 entschied der EuGH, dass die einstweilige Anordnung solange bestehen bleibt, bis es zu einem endgültigen Urteil kommt.²³¹

Am 29. April 2020 hat die Kommission ein viertes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Grund war das neue Justiz-Gesetz in Polen vom 20. Dezember 2019, welches am 14. Februar 2020 in Kraft getreten ist. In einen Aufforderungsschreiben legte die

²²⁸ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Eine neue Partei mischt Polen auf, 30.04.2021.

²²⁹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 29.04.2020.

²³⁰ Vgl. ebd.

²³¹ Vgl. ebd.

Kommission ihre Gründe nieder und machte darauf aufmerksam, dass dieses Gesetz den Begriff von Disziplinarvergehen erweitert und somit mehr Entscheidungen gefallen sind, die als Disziplinarvergehen eingestuft wurden, weil diese Entscheidungen unter politischer Kontrolle stehen. Die Regierung Polens hatten zwei Monate Zeit sich zu äußern.²³²

Am 30. Oktober 2020 veröffentlichte die Kommission ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, an Polen gerichtet. Die Kommission erweiterte ihre Stellungnahme zur politischen Situation in Polen. Sie ist der Auffassung, dass das Justiz-Gesetz die Unabhängigkeit aller Richter beeinträchtigt und nicht mit dem EU-Recht zu vertreten ist. Des Weiteren hindert es die polnischen Gerichte, die EU-Bestimmungen zum Schutz richterlicher Unabhängigkeit direkt anzuwenden. Dazu gehört auch, dass den polnischen Richter*innen die Möglichkeit genommen wurde, in bestimmten Fällen Vorabentscheidungen beim EuGH vorzulegen. Nach diesem Beschluss hat die Kommission der Republik Polen eine Frist von zwei Monaten gegeben, um sich dazu zu äußern. Polens Antwort war, dass es die Aussagen der Kommission zurückweisen sowie die Kommission auffordern das Vertragsverletzungsverfahren von April 2020 zurückzunehmen. Daraufhin prüfte die Kommission die Antwort. Sie stellte fest, dass Polen nicht den Forderungen bezüglich der Justizreform nachgekommen ist und gewährt weitere zwei Monate, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.²³³

Am 03. Dezember 2020 veröffentlichte die Kommission ein erneutes ergänzendes Aufforderungsschreiben, welches die Beschwerdepunkte vom 30. Oktober 2020 erweiterte. Die Kommission sieht eine Verletzung des EU-Rechts, weil die Disziplinarkammer am Obersten Gericht immer noch tätig ist, obwohl Polen mehrmals aufgefordert wurde, diese Kammer zu schließen, aber dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Es ist keine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der polnischen Richter*innen gegeben und sie sorgt für Entscheidungen, die die Richter*innen unmittelbar betreffen, z. B. die Aufhebung der Immunität und die damit verbundene strafrechtliche Verfolgung und Verhaftung. Somit sind auch wirksame Rechtsbehelfe nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabschnitt 2 EUV i. V. m. Artikel 47 EU-Grundrechtcharta gefährdet. Polen bekam einen Monat Zeit, um zu antworten.²³⁴

Am 27. Januar 2021 hat die Kommission eine Stellungnahme, ergänzend zu den Gründen vom 03. Dezember 2020, veröffentlicht, da Polen der Forderungen der Kommission

²³² Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 29.04.2020.

²³³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: wichtigste Beschlüsse, 30.10.2020.

²³⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse, 03.12.2020.

immer noch nicht nachgegangen ist und die Disziplinarkammer immer noch besteht. Zu den bereits bekannten Gründen sind noch dazugekommen, dass die Entscheidungen der Disziplinarkammer Auswirkungen auf die polnischen Richter*innen und auf deren Art und Weise, wie sie Aufgaben erledigen haben. Darunter fällt neben der Aufhebung der Immunität auch die Suspendierung vom Dienst, die Kürzung von Bezügen und viele Entscheidungen über das Arbeitsrecht, über die soziale Sicherheit und die Ruhestandsregelung. Die Disziplinarkammer dient zur Einschüchterung der Richter*innen in ihrer Arbeitsweise. Polen soll innerhalb von einem Monat sich dazu äußern, sonst wird die Kommission den EuGH in dieser Sache anrufen.²³⁵

Am 31. Januar 2021 hat die Kommission eine Pressemitteilung veröffentlicht, dass sie Klage gegen die Republik Polen vor den EuGH erhoben haben. Der Grund ist das Justiz-Gesetz, welches seit 14. Februar 2020 in Kraft ist. Das Justiz-Gesetz untergräbt die Unabhängigkeit und der polnischen Gerichte und ist nicht mit dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts vereinbar. Außerdem kann die Umsetzung von Bestimmungen des Europäischen Rechts nicht nachgekommen werden, da die Unabhängigkeit der Judikative geschützt werden muss. Die Disziplinarkammer ist kein unabhängiges Organ und darf trotzdem weiterarbeiten, obwohl die Regierung von diesem Umstand mehrmals von der Kommission unterrichtet wurde. Der wirksame Rechtsschutz ist stark beeinträchtigt. Ein weiterer Punkt ist, dass das Justiz-Gesetz gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten, gemäß der Charta der Grundrechte und der Datenschutz-Grundverordnung, verstößt, weil die Richter*innen verpflichtet sind, außerberufliche Tätigkeiten zu veröffentlichen. Außerdem hat die Kommission am gleichen Tag eine einstweilige Anordnung bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils beantragt. Die Forderungen der Kommission sind dabei, dass die Bestimmungen ausgesetzt werden, welche die Disziplinarkammer zur Bearbeitung von Anträgen auf Immunität ermächtigen und für die Beschäftigung, die soziale Sicherheit und die Ruhestandsregelung am Gericht zuständig ist. Des Weiteren soll die Gültigkeit von bereits getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung der Immunität von betroffenen Richtern zurückgezogen werden. Alle Bestimmungen, die die Richter*innen daran hindert das EU-Recht zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit anzuwenden, sollen ausgesetzt werden. Die Klage wird nun vom EuGH bearbeitet.²³⁶

²³⁵ Vgl. Europäische Union (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Kommission leitet nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 27.01.2021.

²³⁶ Vgl. Europäische Union (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen, 31.03.2021.

5 Vorschläge zur Konfliktbewältigung

Der Konflikt zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen herrscht nun schon seit sechs Jahren mit noch keiner endgültigen Lösung. Seitdem die „PiS“ ihre Reformen durchgesetzt hat und insbesondere durch die Justizreform die Rechtsstaatlichkeit in Polen angreift, ist der Staat immer wieder im Fokus der Europäischen Kommission. Der Konflikt ist nun schon so weit fortgeschritten, dass die Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren und Klage vor den EuGH eingeleitet hat.²³⁷ Doch es gibt auch andere Möglichkeiten den Konflikt zwischen der EU und Polen zu schlichten.

Die vielleicht einfachste Möglichkeit, den Konflikt zu beenden, ist die Variante der „Flucht aus dem Konflikt“. Damit ist die Flucht im Sinne des Austritts Polens aus der EU gemeint. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 EUV kann jeder Mitgliedstaat aus der Europäischen Union austreten. Somit würde Polen kein Mitglied der Europäischen Union mehr sein, und der Anwendungsvorrang des EU-Recht vor nationalem Recht würde wegfallen. Somit würden die Werte, und damit auch die Rechtsstaatlichkeit, im Artikel 2 EUV keinen Anwendungsvorrang mehr vor dem nationalen Recht genießen.²³⁸ Problematisch bei dieser Auffassung ist es, dass Polen trotzdem noch mit Sanktionen von der EU rechnen könnte. Die restriktiven Maßnahmen sind ein Instrument der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die sich an Organisationen, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen und an Regierungen von Nicht-Mitgliedstaaten der EU richten. Ziel der EU ist es, die Politik oder das Handeln des Betroffenen zu ändern. Die restriktiven Maßnahmen sind auf der Basis von völkerrechtlichen Verpflichtungen, Menschenrechten und Grundfreiheiten entwickelt worden. Die Sanktionen basieren alle auf den Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen aus dem Jahr 2004, welche immer wieder aktualisiert werden.²³⁹ Gemäß der Anlage I Nr. 3 dieser Leitlinie, sollen EU-Sanktionen verhängt werden, um die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Dementsprechend ist dies wahrscheinlich keine effiziente Lösung zur Behebung des Konflikts und einer gemeinsamen Konsensfindung, die beide Seiten befriedigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die EU eine Sanktion gegen Polen verhängen würde, wenn die Republik kein Mitgliedstaat wäre, weil hier eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit vorliegt. Und dies ist ein ausreichender Grund, um eine Sanktion zu verhängen.²⁴⁰ Jedoch

²³⁷ Vgl. Europäische Union (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen, 31.03.2021.

²³⁸ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 116 ff.

²³⁹ Vgl. Europäischer Rat (Hrsg.), Sanktionen: Wann und wie die EU restriktive Maßnahmen verhängt, 20.10.2020.

²⁴⁰ Vgl. Rat der Europäischen Union (Hrsg.), Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen), 07.06.2004.

ist es nicht der Wille der EU einen der Mitgliedstaaten zu verlieren. Das bedeutet ebenfalls, dass sie ihre Seriosität und Vertrauen gegenüber den EU-Bürger*innen verlieren würde, weil es ein Bild vermitteln würde, dass der Austritt die einzige Lösung ist, um einen Konflikt beiseite zu legen. Deswegen ist es notwendig einen Weg zu finden, der für beide Parteien zufriedenstellend ist. Der Austritt Polen aus der EU ist keine effiziente und langfristige Lösung. Außerdem hat Polen ebenfalls nicht vor auszutreten, da die EU für die Mitglieder viele Vorteile bietet. Beispielsweise bietet die Europäische Union seit über 70 Jahren Frieden in Europa.²⁴¹ Sie ermöglicht einen gemeinsamen Binnenmarkt,²⁴² das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit²⁴³ und leistet einen großen Beitrag bei der Bekämpfung des Terrorismus und sorgt für innere Sicherheit.²⁴⁴ Deswegen hat die EU eine große Bedeutung in Europa und muss dafür sorgen, denn Konflikt mit Polen zu lösen.

Um einen Konflikt zu lösen, gibt es mittlerweile viele verschiedene Ansätze und Methoden, die ihren Ursprung in der Psychologie haben. Diese werden im Alltag bei Auseinandersetzungen auf der Arbeit oder im privaten Umfeld angewendet sowie bei Umweltkonflikten, in der Wirtschaft, in der Rechtspflege und bei politischen Konflikten. Das Ziel dieser psychologischen Methoden ist die Aufdeckung der Tiefenstrukturen des Konfliktes und damit seine Beseitigung. Ein Konflikt sollte dabei als Entwicklungschance gesehen werden, bei dem neue Kompetenzen und Einsichten erworben werden können.²⁴⁵ Zum einen gibt es die Lösung des einseitigen Nachgebens. Das bedeutet der Streit ist beendet, wenn einer seine Position aufgibt und der anderen Partei zustimmt. Jedoch wirkt dieses Konzept nur langfristig als befriedigend, wenn die Partei die nachgegeben hat, auch der Auffassung ist, dass ihre frühere Position bzw. Meinung falsch war. Die Chance, dass der Konflikt wirklich gelöst wird, ist gering. Grund dafür kann sein, dass der Streitgegenstand weiterhin bestehen bleibt und eine der Konfliktparteien nur nachgegeben hat, um irgendeine Lösung zu finden.²⁴⁶ Bei dem Konflikt zwischen Polen und der EU, müsste einer der beiden Parteien nachgeben. Nach der Beobachtung der Geschehnisse der letzten sechs Jahre ist dies noch nicht geschehen, da Polen den Aufforderungen der Kommission nicht nachgekommen ist, die sie während der Vertragsverletzungsverfahren gestellt hat, und Polen weiterhin seine Reformen durchsetzt.²⁴⁷ Neben dem einseitigen Nachgeben, gibt es auch das einseitige Sich-Durchsetzen. Dieses ist

²⁴¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Gute Gründe für die EU, Juli 2020, S. 6.

²⁴² Vgl. ebd., S. 37.

²⁴³ Vgl. ebd., S. 51.

²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 66.

²⁴⁵ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, Mediation, 2007, S. 1.

²⁴⁶ Vgl. ebd., S. 14.

²⁴⁷ Vgl. Europäische Union (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen, 31.03.2021.

aber nur möglich, wenn zwischen den Konfliktparteien eine Machtungleichheit besteht.²⁴⁸ Dafür müsste zwischen der EU und Polen ein Unterschied der Macht vorliegen. Da die Republik Polen Hoheitsrechte an die EU abgegeben hat, genießt das EU-Recht in Polen Anwendungsvorrang.²⁴⁹ Jedoch ist die EU ein Staatenbund sowie eine Rechtsgemeinschaft und würde ohne ihre Mitgliedstaaten nicht existieren. Dementsprechend kann nicht von einer Machtungleichheit ausgegangen werden, weil Beide in diesem System voneinander abhängig sind.²⁵⁰ Die nächste Methode ist die Entscheidung durch einen Vorgesetzten. In hierarchischen Organisationen kann eine vorgesetzte Person zur Rate gezogen werden, die dann eine endgültige Entscheidung für beide Parteien trifft. Dabei muss der Vorgesetzte auf der Basis der eigenen Interessen oder der Interessen der Organisation autoritativ entscheiden. Doch auch diese Methode wird sehr schwer eine Lösung hervorbringen, da der thematisierte Konflikt kein Gegenstand einer alleinigen Organisation ist und es problematisch ist einen Vorgesetzten zu finden, mit dem die EU und Polen zufrieden sind.²⁵¹ Die nächste Möglichkeit ist ein Schieds- und Schlichtungsverfahren. Hierbei handelt es sich um ein außergerichtliches Verfahren unter der Leitung eines Dritten.²⁵² Bei den Schiedsverfahren gibt es eine Schiedsperson oder ein Schiedsgericht. Das Verfahren endet mit einem Schiedsspruch, welcher rechtsverbindlich für beide Konfliktparteien ist. Diese Methode könnte ein möglicher Lösungsschritt sein. Dabei müssten sich die EU und Polen einigen, an einem solchem Verfahren teilzunehmen und den Schiedsspruch anzuerkennen.²⁵³ Das Schlichtungsverfahren hat keine formalen Vorschriften, wie das Verfahren durchgeführt werden soll. Am Ende gibt der Schlichter einen Schlichtungsspruch. Dieser kann aber von den Beteiligten abgelehnt werden. Oft kommt diese Methode zum Einsatz, wenn eine Verhandlung keine Einigung findet. Die EU und Polen finden keine Einigung, weil beide Seiten auf ihren Standpunkt beharren, aber die Schlichtung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Lösung finden, da der Schlichterspruch abgelehnt werden kann. Bei dem jetzigen Standpunkt von Polen würde es einen Schlichterspruch ablehnen, der mehr die Meinung der EU vertritt. Andersherum wäre es genauso.²⁵⁴ Eine weitere Möglichkeit ist die Verhandlung. Hier haben die Parteien die Kontrolle über das Verfahren und das Ergebnis. Die Konfliktparteien müssen sich austauschen und einen gemeinsamen Nenner finden, um den Konflikt zu beenden. Die Verhandlung endet mit einer Übereinkunft, oft in Form eines Vertrages, der von beiden Seiten akzeptiert wird. Fraglich in Bezug auf den europäisch-polnischen

²⁴⁸ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, *Mediation*, 2007, S. 15 f.

²⁴⁹ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, *Europarecht*, 2018, S. 106 – 109.

²⁵⁰ Vgl. Calliess, Christian, *Staatsrecht III*, 2014, S. 270.

²⁵¹ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, 2007, S. 12 f.

²⁵² Vgl. ebd., S. 4.

²⁵³ Vgl. ebd., S. 20.

²⁵⁴ Vgl. ebd., S. 22 f.

Konflikt ist, ob über die Rechtsstaatlichkeit eine Verhandlung geführt werden kann und diese per Vertrag festgelegt wird, wie sie in Zukunft ausgestaltet werden soll. Denn es wird sehr schwer werden, dass die beiden eine Übereinkunft treffen werden, weil sie jeweils eine unterschiedliche Auffassung der Rechtsstaatlichkeit haben.²⁵⁵ Außerdem gibt es bereits Verträge, die Aussagen zu der Anwendung der Rechtsstaatlichkeit aufweisen. Diese sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Und diesen hat Polen beim Eintritt in die EU zugestimmt. Des Weiteren haben diese als Teil des EU-Rechts Anwendungsvorrang vor den nationalen Recht.²⁵⁶ Als nächstes gibt es die Option der Mediation. Die Mediation ist eine Konsensfindung und eine autonome Übereinkunft der Konfliktparteien. Dabei stehen die Autonomie und die Selbstverantwortung der Konfliktparteien im Vordergrund.²⁵⁷ Die Vorteile einer Mediation sind, dass es die Beziehungen der Beteiligten sich entwickeln können, die Kommunikation wird gestärkt und verbessert und es werden neue Kompetenzen erlernt.²⁵⁸ Das Ziel einer Mediation ist die Erarbeitung einer Vereinbarung der Beteiligten, die frei, selbstständig und eigenverantwortlich getroffen wird. Bei einer Mediation gibt es einen unparteiischen Dritten, der als Mediator auftritt. Dieser leitet das Verfahren und dient als Vermittler. Die Mediation möchte, dass eine Vereinbarung getroffen wird, die für beide Seiten ein Gewinn ist und so der Streit langfristig geschlichtet wird. Die Mediation wäre ein guter Ansatz für die Lösung des Konflikts der Rechtsstaatlichkeit. Die Teilnahme an einer Mediation ist freiwillig. Die EU und Polen müssten sich freiwillig bereit erklären bei einer Mediation teilzunehmen, erst dann kann die Mediation erfolgreich sein. Auch die Bereitschaft, zu einer Lösung zu kommen, ist von höchster Priorität, da es hier keinen Dritten gibt, der die Entscheidung fällt.²⁵⁹ Dazu müssten Polen und die EU auch bereit sein, dem anderen bei einer Entscheidung entgegenzukommen. Aus der Sicht des Artikel 2 EUV wird es für die EU schwer sein, auf ihre Rechte zu verzichten, da sie keinen Spielraum haben, weil die Werte für alle verpflichtend sind und es für niemanden eine Ausnahme gibt. Aber eine Mediation bietet die Möglichkeit sich auszutauschen, den anderen zu verstehen und auch neue Erkenntnisse zugewinnen. Im besten Fall würde Polen durch die Mediation inspiriert werden und erkennen, dass ihre Vorgehensweise bei der Rechtsstaatlichkeit nicht mit den Prinzipien der Europäischen Union übereinstimmen, welche sie ursprünglich, beim Eintritt in die EU, zugestimmt haben.²⁶⁰ Eine weitere Alternative zu den bereits genannten Ideen ist das Gerichtsverfahren. Die Lösung wird durch einen Richter getroffen, der sich am Recht orientiert. Anders

²⁵⁵ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, 2007, S. 23 f.

²⁵⁶ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

²⁵⁷ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, Mediation, 2007, S. 4.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 9.

²⁵⁹ Vgl. ebd., S. 24 – 26.

²⁶⁰ Vgl. ebd., S. 24- 26.

als bei den anderen Methoden ist, dass der Kontext und die Tiefenstrukturen des Konflikts nicht analysiert werden und bei der Lösungsfindung nicht im Vordergrund steht, dass beide Parteien als Gewinner hervorgehen.²⁶¹ Beim Gerichtsverfahren muss der Rechtsanspruch durch die Gesetze, Rechtsentscheide oder rechtsverbindlichen Verträge geltend gemacht werden, damit das Gericht entscheiden kann. Die Richter*innen sind dafür zuständig und haben die Kontrolle über das Verfahren und die Entscheidung. Bei der Urteilsfällung gibt es immer einen Gewinner und Verlierer. Der Verlierer kann das Urteil akzeptieren oder als Ungerecht empfinden.²⁶² In den letzten Jahren hat die Gerichtsentscheidung im Konflikt zwischen der EU und Polen bereits stattgefunden. Die Kommission hat zuletzt am 31. März 2021 Klage beim EuGH erhoben. Dementsprechend wurde diese Option bereits im Konflikt zwischen der EU und Polen aufgegriffen. Jedoch liegt noch kein rechtskräftiges Urteil vor.²⁶³

Eine ganz andere Lösungsidee beruht im polnischen Staat selber. Die Parteien, die Pro-Europa sind, müssen sich die Verärgerung der polnischen Kritiker*innen zu Nutze machen und aktiv Wahlwerbung betreiben, damit sie die Kritiker*innen auf ihrer Seite haben, aber auch die „PiS“-Wähler*innen. So könnten sie die Möglichkeit bekommen, bei der nächsten Wahl die „PiS“ zu schlagen, mit der Mehrheit die Regierung zu übernehmen und Vorgaben der Kommission durch die Vertragsverletzungsverfahren umzusetzen und die Reformen aus der Welt zu schaffen. Gute Chancen hat in diesem Kontext die polnische Partei „Polska 2050“. Diese ist Befürworter der Europäischen Union und versucht mit Umweltpolitik, mehr Selbstverwaltung der Kommunen, berufliche Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern u. v. m. Wähler*innen zu gewinnen. Aus Umfragen hat sich ergeben, dass die „PiS“ nicht mehr die absolute Mehrheit hat. Hier müssen Parteien, wie die „Polska 2050“, ansetzen, um die Bürger*innen für sich zu gewinnen.²⁶⁴

²⁶¹ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, *Mediation*, 2007, S. 27 f.

²⁶² Vgl. ebd., S. 18 f.

²⁶³ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), *EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH*, 31.03.2021.

²⁶⁴ Vgl. Ders., *Eine neue Partei mischt Polen auf*, 30.04.2021.

6 Fazit

Die Rechtsstaatlichkeit hat eine sehr lange Geschichte²⁶⁵ und ist noch heute ein wichtiger Bestandteil für das Funktionieren eines demokratischen Rechtssystems.²⁶⁶ Deshalb ist es wichtig sie zu schützen, indem die Rechtsstaatlichkeit als fundamentales Verfassungsprinzip in einem Staat verankert wird.²⁶⁷ Wird die Rechtsstaatlichkeit bedroht, ist beispielsweise das Rechtsstaatsprinzip, die Gewaltenteilung, gefährdet.²⁶⁸ Problematisch hierbei ist es, wenn die Rechtsstaatlichkeit unterschiedlich in den vielen Staaten der Europäischen Union ausgelegt wird. Fraglich ist, ob es den Mitgliedstaaten gestattet ist, die Rechtsstaatlichkeit ungleich auszuführen. Doch um diese Problematik zu vermeiden, gibt es das Recht der Europäischen Union.

Die Europäische Union setzt sich aus 27 Mitgliedern zusammen.²⁶⁹ Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene nationale Verfassung und sein eigenes nationales Recht. Demensprechend treffen viele verschiedene Meinungen und Auffassungen aufeinander, wie die Rechtsstaatlichkeit angewendet werden soll. Um eine Einheit zu erzielen, hat die EU ihr eigenes Recht erschaffen. Das Europäische Recht muss von jedem Mitgliedstaat berücksichtigt werden, da sie der Europäischen Union Hoheitsrechte abgegeben haben und somit den Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht anerkennen.²⁷⁰ Die Rechtsstaatlichkeit ist im Primärrecht der EU festgelegt. Gemäß Artikel 2 EUV ist sie ein Grundwert, der maßgebend die Wertvorstellung der EU festlegt.²⁷¹ Neben der Rechtsstaatlichkeit sind die Demokratie, die Achtung der Menschenwürde, die Freiheit, die Gleichheit und die Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte die Werte, die das Selbstbild der EU prägen.²⁷² Ohne die Anerkennung der europäischen Werte, kann ein Staat nicht in die Europäische Union eintreten.²⁷³

Genauere Regelungen, wie die Rechtsstaatlichkeit ausgeführt werden soll, hat die europäische Rechtsprechung getroffen. Der EuGH hat die Rechtsstaatlichkeit in materielle und formelle Rechtsstaatlichkeit geteilt.²⁷⁴ Die Rechtsstaatlichkeit setzt sich aus verschiedenen Prinzipien zusammen. Beispiele sind der Rechtsschutz, die

²⁶⁵ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

²⁶⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2 f.

²⁶⁷ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 93 f.

²⁶⁸ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 98 – 101.

²⁶⁹ Vgl. Europäische Union (Hrsg.), Ziele und Werte der EU, 2021.

²⁷⁰ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

²⁷¹ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, S. 270.

²⁷² Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 185.

²⁷³ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

²⁷⁴ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 253 – 255.

Verhältnismäßigkeit²⁷⁵ und die Gewaltenteilung von Exekutive, Legislative und Judikative.²⁷⁶ Da der Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor dem nationalen Recht für alle Mitglieder der EU gilt, muss zwingend auch die europäische Auffassung der Rechtsstaatlichkeit in allen Staaten der EU eingehalten werden.²⁷⁷

Beispielsweise hat die Bundesrepublik Deutschland klare Regelungen im nationalen Recht geschaffen, wie die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland durchgeführt werden soll. Diese Aspekte sind im Grundgesetz verankert. Beispielsweise ist Deutschland ein Rechtsstaat, gemäß Artikel 28 GG. Die Verfassungsprinzipien, gemäß Artikel 20 GG, sind Demokratie, Bundesstaat und Sozialstaat. Die Rechtsstaatlichkeit kann hierbei abgeleitet werden.²⁷⁸ Des Weiteren bezieht sich das Grundgesetz auf viele verschiedene Ausprägungen, die sich in materielle und formelle Rechtsstaatlichkeit teilen lassen. Diese Aspekte beschreiben die Rechtsstaatlichkeit näher und, wie sie ausgeführt werden soll. Beispiele sind die Gewaltenteilung, der Rechtsschutz,²⁷⁹ die Verhältnismäßigkeit²⁸⁰ und das Rückwirkungsverbot.²⁸¹ Auch die deutsche Rechtsprechung wendet diese Prinzipien an und hat im Laufe der Zeit nähere Bestimmungen zur Rechtsstaatlichkeit getroffen, welche bei einer Urteilsentscheidung berücksichtigt werden muss oder wie die einzelnen Teilprinzipien zu verstehen sind und was genau die Gerichte zu beachten haben. Die Rechtsprechung ist jedoch abhängig von der Rechtsstaatlichkeit. Die Gerichte sind Teil der Judikative.²⁸² Besonders die Gewaltenteilung gewährt, dass sie unabhängig und frei in ihren Entscheidungen von der Exekutive und Legislative sind.²⁸³ Da die Auffassungen der Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz, in der deutschen Rechtsprechung und im EU-Recht die Gleiche ist, kann Deutschland als ein gutes Beispiel für die Umsetzung der europäischen Auffassung herangezogen werden. Auch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts über den nationalen Recht, hat Deutschland anerkannt. Gemäß Artikel 23 GG und Artikel 24 Absatz 1 GG hat der Bundesstaat Hoheitsrechte an die EU abgegeben. Somit ist die deutsche Auffassung der Rechtsstaatlichkeit gleich mit der europäischen Rechtsstaatlichkeit.

Problematisch ist jedoch der Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Polen. Seit dem Jahr 2015 hat die polnische Partei „PiS“ die Mehrheit in der Regierung. Seitdem wird die polnische Justiz durch Gesetze reformiert. Beispielsweise wurde im Obersten Gericht in Warschau eine Disziplinarkammer erschaffen, um die Richter*innen zu disziplinieren,

²⁷⁵ Vgl. Calliess, Christian, Staatsrecht III, 2014, 273 – 276.

²⁷⁶ Vgl. ebd., S. 272 f.

²⁷⁷ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

²⁷⁸ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 93 f.

²⁷⁹ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 98 – 101.

²⁸⁰ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 120.

²⁸¹ Vgl. ebd., S. 95.

²⁸² Vgl. ebd., S. 96 – 99.

²⁸³ Vgl. ebd., S. 94.

beispielsweise mit Geldstrafen.²⁸⁴ Außerdem wurde das Rentenalter der Richter*innen um fünf Jahre verkürzt²⁸⁵ und die Zusammenführung der Ämter des Justizministers und des Generalanwaltes wurde vorgenommen, der entsprechende Befugnisse inne hat, um Richter*innen ohne Begründungen versetzen zu können.²⁸⁶ Die Europäische Kommission ist zuständig für die Einhaltung des EU-Rechts. Somit muss sie bei Verstößen dagegen vorgehen.²⁸⁷ Für die Kommission ist das Verhalten der polnischen Regierung ein klarer Verstoß gegen die europäischen Werte, besonders den der Rechtsstaatlichkeit. Somit musste sie mehrere Vertragsverletzungsverfahren einleiten, um die Werte der EU zu gewährleisten und zu schützen.²⁸⁸ Zuletzt erhob sie am 31. März 2021 Klage vor den EuGH.²⁸⁹ Das Urteil steht noch aus, aber für die EU liegt eine klare Bedrohung der Justiz vor.²⁹⁰ Auch polnische Bürger*innen und Richter*innen sind dieser Auffassung. Denn die polnische Reform auf die Justiz bedroht nicht nur die Judikative und deren Beschäftigte, sondern auch die Bürger*innen, die ihre Rechte vor freien und unabhängigen Gerichten beurteilt haben wollen und nicht von einer „Marionette“ der Regierung.²⁹¹ Des Weiteren haben alle polnischen Richter*innen das Recht auf Freiheit in der Ausübung des Berufs. Die Angst, dass jede Handlung, jede Entscheidung und jede Meinung diszipliniert werden kann, wendet sich gegen die Freiheit, gemäß Artikel 2 EUV. Sollten nur „PiS“-treue Richter*innen im Obersten Gericht von Polen gesetzt werden, kann nicht von einer Trennung der Exekutive und Judikative die Rede sein.²⁹² Die Rechtsstaatlichkeit hat als Merkmal die Trennung von Exekutive, Legislative und Judikative in einen Staat.²⁹³ Sollte diese bedroht sein, muss die EU einschreiten.²⁹⁴ Die Rechtsstaatlichkeit ist ein Wert, der von allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss. Es gibt für niemanden eine Ausnahme. Auch nicht, wenn Polen dies im nationalen Recht durch die Justizreformen begründet. Denn die Supranationalität gilt im gesamten Gebiet der EU. Polen hat diese anerkannt, als es in die Europäische Union eingetreten ist²⁹⁵ und somit auch die Werte des Artikel 2 EUV.

²⁸⁴ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), Drastische Strafen für kritische Richter, 20.12.2019.

²⁸⁵ Vgl. Ders., Polens Oberste Richterin tritt ab, 30.04.2020.

²⁸⁶ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 6.

²⁸⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

²⁸⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 29.04.2020.

²⁸⁹ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

²⁹⁰ Vgl. Ders., EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

²⁹¹ Vgl. Ders., Proteste in Polen gegen Richter-Gesetz, 18.12.2019.

²⁹² Vgl. Ders., Polen gibt „Anlass zu großer Besorgnis“, 20.05.2021.

²⁹³ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 94.

²⁹⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

²⁹⁵ Vgl. Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin, Europarecht, 2018, S. 106 – 109.

Nun gilt es den Konflikt zwischen der Europäischen Union und Polen zu schlichten. Zum einen kann das Gerichtsverfahren vor dem EuGH eine Lösung hervorbringen. Jedoch gibt es bei einem Gerichtsverfahren immer nur einen Gewinner. Voraussichtlich wird der EuGH den Klagepunkten der Kommission zustimmen. Somit muss Polen mit einer Strafe rechnen.²⁹⁶ Doch um die Beziehung der Beiden wieder zu stärken, gibt es andere Möglichkeiten die Auseinandersetzung zu beheben. Dafür können beispielsweise die Methoden aus der Psychologie herangezogen werden. Diese werden in einen breiten Anwendungsspektrum verwendet, die von privaten bis zu politischen und wirtschaftlichen Konflikten reichen.²⁹⁷ Eine Methode ist die Mediation, welche die Autonomie und die Selbstverantwortung der Parteien in den Vordergrund stellt.²⁹⁸ Die Konfliktparteien sollen selbstständig eine Vereinbarung treffen und so kann gewährleistet werden, dass Beide mit dem Ergebnis zufrieden sind. Geleitet wird die Mediation durch einen unparteiischen Mediator, der zwischen den Beiden vermittelt. Der Vorteil einer Mediation ist, dass bei diesen Verfahren beide Konfliktparteien als Gewinner hervorgehen können und der Konflikt langfristig geschlichtet wird.²⁹⁹ Oder ein anderes mögliches Verfahren ist das Schiedsverfahren. Dort wird ein Schiedsspruch von einem Dritten gefällt, der für beide Parteien rechtsverbindlich ist und versucht beide Meinungen zu berücksichtigen.³⁰⁰

Dass die Rechtsstaatlichkeit nicht einfach abgeschafft werden kann, ohne mit Konsequenzen zu rechnen, sollte nun auch allen anderen Mitgliedstaaten und potenziellen Eintrittsländern gewiss sein. Wer Teil der EU sein möchte oder ist, muss die Werte der EU voll akzeptieren und ist verpflichtet, diese im eigenen Land zu gewähren und zu schützen.³⁰¹ Der Staat Polen hat durch den Regierungswechsel im Jahr 2015 eine neue Auffassung der Rechtsstaatlichkeit hervorgebracht³⁰² und somit einen Konflikt zwischen der EU und Polen ausgelöst.

Inwieweit die Situation in Polen wieder nach den Werten der EU entspricht, bleibt abzuwarten und wird sich nach dem Urteil zur Klage vom 31. März 2021 zeigen.³⁰³ Jedoch ist die polnische Situation ein Beispiel dafür, dass ein Staat ohne Rechtsstaatlichkeit kein Staat mit demokratischen Werten sowie Grund- und Menschenrechten ist. Und so einen Staat gilt es zum Wohle von allen zu verhindern.

²⁹⁶ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021, 1:05-1:12.

²⁹⁷ Vgl. Montada, Leo; Kals, Elisabeth, Mediation, 2007, S. 1.

²⁹⁸ Vgl. ebd., S. 4.

²⁹⁹ Vgl. ebd., S. 24 – 26.

³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 20.

³⁰¹ Vgl. Geiger, Rudolf, Staatsrecht III, 2018, S. 185.

³⁰² Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 2-7.

³⁰³ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

Kernsätze

1. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil für eine demokratische und freie Gesellschaft.³⁰⁴ Dabei wird sie durch verschiedene Teilprinzipien angewendet, beispielsweise die Gewaltenteilung.³⁰⁵ Sie dient der Kontrolle der Staatsorgane und dem Schutz der Menschen- und Grundrechte.
2. Die Rechtsstaatlichkeit hat eine lange Geschichte und wurde schon im 18. Jahrhundert von Staatsphilosophen erforscht. Diese Erkenntnisse dienen heute als Grundlage für die Durchführung der Rechtsstaatlichkeit.³⁰⁶
3. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein bedeutender Wert, den die Europäische Union vertritt. Sie ist verankert im Artikel 2 EUV. Somit ist sie für jedes Mitgliedstaat und alle zukünftigen Mitgliedstaaten verbindlich einzuhalten. Die Europäische Kommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des EU-Rechts zuständig und somit auch für die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Gebiet der EU.³⁰⁷ Auch die Bundesrepublik hat die Rechtsstaatlichkeit und ihre Prinzipien im nationalen Recht aufgenommen. Es ist fest im Grundgesetz verankert.³⁰⁸
4. Die EU hat klare Regeln aufgestellt für diejenigen, die sich nicht an die Werte oder andere Regelungen des Rechts der EU halten. Die EU, vertreten durch die Kommission, geht gegen diese vor, die ihrer Meinung nach das EU-Recht verletzen. Dies geschieht z. B. in der Form von Vertragsverletzungsverfahren und Klagen vor dem EuGH.³⁰⁹ Sollte diese Maßnahmen immer noch keinen gewünschten Erfolg mit sich bringen, haben sie die Möglichkeit ein Sanktionsverfahren nach Artikel 7 EUV einzuleiten.³¹⁰
5. Ein aktuelles Beispiel für die Verletzung der Rechtsstaatlichkeit ist der Konflikt der EU mit der Republik Polen. Polens derzeitige Regierungspartei „PiS“ reformiert seit dem Jahr 2015 die Justiz durch entsprechende Gesetze. Aber auch andere Bereiche, wie die Medien, sind von der Kontrolle der Regierung betroffen.³¹¹ Bei dieser Justizreform ist die Kommission der Auffassung, dass es sich um eine Verletzung und Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit handelt. Mehrere

³⁰⁴ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

³⁰⁵ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 98 – 101.

³⁰⁶ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

³⁰⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2.

³⁰⁸ Vgl. Schwabe, Winfried; Walter, Tasia, Staatsrecht I, 2018, S. 97.

³⁰⁹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, 11.03.2014, S. 2 – 4.

³¹⁰ Vgl. Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus, Die Europäische Union, 2019, S. 116ff.

³¹¹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, 30.09.2020, S. 2 ff.

Vertragsverletzungsverfahren und Klagen vor dem EuGH wurden bereits eingeleitet.³¹² Die aktuellste Klage wurde am 31. März 2021 eingereicht. Das Urteil vom EuGH steht noch aus.³¹³

6. Die Justizreform in Polen verdeutlicht, wie wichtig unabhängige und unparteiische Gerichte im Sinne der Rechtsstaatlichkeit sind. Nur die strikte Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit kann die Prinzipien, wie Rechtsschutz, Vertrauensschutz, Gewaltenteilung u. v. m., gewährleisten. Somit kann ein Machtmissbrauch vermieden werden.³¹⁴

³¹² Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein, 29.04.2020.

³¹³ Vgl. NDR/ARD-aktuell (Hrsg.), EU-Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021.

³¹⁴ Vgl. Schmidt, Rolf, Staatsorganisationsrecht, 2020, S. 96.

Literaturverzeichnis

Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus: *Die Europäische Union Europarecht und Politik*. 13. Auflage, Baden- Baden, 2019

Calliess, Christian: *Staatsrecht III Bezüge zum Völker- und Europarecht*. München, 2014

Geiger, Rudolf: *Staatsrecht III Bezüge des Grundgesetzes zum Völker- und Europa-
recht*. 7. Auflage, München, 2018

Herdegen, Matthias: *Europarecht*. 21. Auflage, München, 2019

Hillgruber, Christian; Goos, Christoph: *Verfassungsprozessrecht*. 4. Auflage, Heidelberg,
2015

Ipsen, Jörg: *Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht*, 30. Auflage, München, 2018

Ipsen, Jörg: *Staatsrecht II Grundrechte*. 22. Auflage, München, 2019

Montada, Leo; Kals, Elisabeth: *Mediation Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*.
2. Auflage, Basel, 2007

Oppermann, Thomas; Classen, Claus Dieter; Nettesheim, Martin: *Europarecht*. 8. Auf-
lage, München, 2018

Schlaich, Klaus; Koriath, Stefan: *Das Bundesverfassungsgericht Stellung, Verfahren,
Entscheidungen*. 11. Auflage, München, 2018

Schmidt, Rolf: *Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde*. 23. Auflage,
Grasberg bei Bremen, 2018

Schmidt, Rolf: *Staatsorganisationsrecht sowie Grundzüge des Verfassungsprozess-
rechts und des EU-Rechts*. 21. Auflage, Grasberg bei Bremen, 2020

Schwabe, Winfried; Walter, Tasia: *Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht Materielles
Recht & Klausurenlehre*. 5. Auflage, Stuttgart, 2018

Stein, Ekkehart; Götz, Frank: *Staatsrecht*. 21. Auflage, Tübingen, 2010

Streinz, Rudolf: *Europarecht*. 11 Auflage, Heidelberg, 2019

PDF- Dateien

Amtsblatt der Europäischen Union: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02). 30.03.2010, verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf [Zugriff am 29.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Arbeitsunterlage der Kommissionstellen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union. 30.09.2020, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020SC0320&from=DE> [Zugriff am 15.06.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Gute Gründe für die EU Warum wir die Europäische Union brauchen. Juli 2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/germany/sites/default/files/gute_gruende_eu_final_0.pdf [Zugriff am 22.06.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Ein neuer EU- Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips. 11.03.2014, verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:caa88841-aa1e-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0017.01/DOC_1&format=PDF [Zugriff am 09.06.2021]

European Union (Hrsg.): Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020. September 2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/rule_of_law_factsheet_toolbox_de.pdf [Zugriff am 29.05.2021]

Rat der Europäischen Union (Hrsg.): Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen). 07.06.2004, verfügbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10198-2004-REV-1/de/pdf> [Zugriff am 31.05.2021]

Onlinequellen

Becker, Markus; Puhl, Jan: Der schleichende Polexit. 21.01.2020, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/polen-streit-um-justizreform-der-schleichende-polexit-a-f9ad5f32-e3e8-4929-a12b-e00ba78965e8> [Zugriff am 30.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176886/europaeische-menschenrechtskonvention-emrk> [Zugriff am 30.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Europarat. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176949/europarat> [Zugriff am 30.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Gerichtsbarkeit. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16432/gerichtsbarkeit> [Zugriff am 29.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundgesetz und EU-Recht. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177026/grundgesetz-und-eu-recht> [Zugriff am 10.06.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Rechtsprechung. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/24-deutschland/40466/rechtsprechung-24-x-deutschland#:~:text=Deutschland%20ist%20ein%20Rechtsstaat.,B%3%BCrger%2C%20auch%20gegen%3%BCber%20dem%20Staat> [Zugriff am 29.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Rechtsstaat. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16548/rechtsstaat#:~:text=Bezeichnung%20f%C3%BCr%20einen%20Staat%2C%20in,unabh%C3%A4ngigen%20Gerichten%20%C3%BCberpr%C3%BCft%20werden%20k%C3%B6nnen.> [Zugriff am 09.06.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Rechtsstaat/Rechtspolitik. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202098/rechtsstaat-rechtspolitik> [Zugriff am 29.05.2021]

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Rückwirkungsverbot. o.J., verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/296484/rueckwirkungsverbot>
[Zugriff am 29.05.2021]

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Die Rechtsprechung. 2021, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/grundgesetz/gg-serie-12-rechtsprechung-634556>
[Zugriff am 29.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit – Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein. 29.04.2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_772 [Zugriff am 30.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Europäische Kommission verklagt Polen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, um Unabhängigkeit polnischer Richterinnen und Richter zu schützen, und fordert einstweilige Anordnungen. 31.03.2021, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1524 [Zugriff am 30.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit: Kommission leitet nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren zum Schutz der Unabhängigkeit polnischer Richter ein. 27.01.2021, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_224 [Zugriff am 30.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Vertragsverletzungsverfahren im Dezember: wichtigste Beschlüsse. 03.12.2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_2142 [Zugriff am 30.05.2021]

Europäische Kommission (Hrsg.): Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: wichtigste Beschlüsse. 30.10.2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_1687 [Zugriff am 30.05.2021]

Europäische Union (Hrsg.): Polen. 03.08.2020, verfügbar unter: https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries/poland_de [Zugriff am 28.05.2021]

Europäische Union (Hrsg.): Ziele und Werte der EU. 16.03.2021, verfügbar unter: https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de [Zugriff am 28.05.2021]

Europäischer Rat (Hrsg.): Sanktionen: Wann und wie die EU restriktive Maßnahmen verhängt. 20.10.2020, verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/> [Zugriff am 31.05.2021]

Europäisches Parlament (Hrsg.): Grundrechte in der Union schützen. o.J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/democracy-and-human-rights/fundamental-rights-in-the-eu> [Zugriff am 29.05.2021]

Europäisches Parlament Verbindungsbüro in Deutschland (Hrsg.): Die Grundrechtecharta. o.J., verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa-und-sie/europa-vorstellung/grundrechtecharta.html> [Zugriff am 29.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Deutschland. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/germany> [Zugriff am 30.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Gründerväter. 2021, verfügbar unter: [https://www.coe.int/de/web/about-us/founding-fathers#{%227040945%22:\[0\]}](https://www.coe.int/de/web/about-us/founding-fathers#{%227040945%22:[0]}) [Zugriff am 30.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Hauptsitz und Büros. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/about-us/headquarters-and-offices> [Zugriff am 30.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Leicht zu verwechseln. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/about-us/do-not-get-confused> [Zugriff am 28.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Rechtsstaatlichkeit. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/rule-of-law> [Zugriff am 02.06.2021]

Europarat (Hrsg.): Unsere Mitgliedstaaten. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/about-us/our-member-states> [Zugriff am 30.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Werte. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/about-us/values> [Zugriff am 30.05.2021]

Europarat (Hrsg.): Wie wir arbeiten. 2021, verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/about-us/structure> [Zugriff am 28.05.2021]

European Justice (Hrsg.): EU-Gerichtbarkeit. 08.10.2020, verfügbar unter: https://e-justice.europa.eu/content_eu_courts-15--maximize-de.do [Zugriff am 29.05.2021]

European Justice (Hrsg.): Gerichtsorganisation. 10.12.2012, verfügbar unter: https://e-justice.europa.eu/content_judicial_systems_in_member_states-16-pl-de.do?member=1 [Zugriff am 30.05.2021]

Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg (Hrsg.): Politisches System und aktuelle Politik Polens. o.J., verfügbar unter: <https://osteuropa.lpb-bw.de/demokratie-polen> [Zugriff am 30.05.2021]

Mitteldeutscher Rundfunk (Hrsg.): Warum Polen die PiS lieben. 08.10.2019, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-wahl-pis-fans-100.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Die Hängepartie für Richter Tuleya. 22.10.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-justiz-117.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Eine neue Partei mischt Polen auf. 30.04.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-partei-101.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Ernennung von Richtern könnte rechtswidrig sein. 02.03.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/eugh-urteil-polen-justizreform-101.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH. 31.03.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/eu/eu-polen-justizreform-103.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Kernstück der Justizreform vor Gericht. 02.03.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-eugh-richter-101.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Niederlage für Polens Regierung. 08.04.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-justizreform-eugh-109.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Polen gibt „Anlass zu großer Besorgnis“. 20.05.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-justizreform-eu-105.html> [Zugriff am 09.06.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Polens Oberste Richterin tritt ab. 30.04.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-justiz-115.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD- aktuell (Hrsg.): Proteste in Polen gegen Richter-Gesetz. 18.12.2019, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-proteste-119.html> [Zugriff am 30.05.2021]

NDR/ARD-aktuell (Hrsg.): Drastische Strafen für kritische Richter. 20.12.2019, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-justizreform-131.html> [Zugriff am 28.05.2021]

NDR/ARD-aktuell (Hrsg.): EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, 31.03.2021, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/eu/eu-polen-justizreform-103.html> [Zugriff am 28.05.2021]

NDR/ARD-aktuell (Hrsg.): EU- Kommission verklagt Polen vor EuGH, tagesschau, 31.03.2021, Web, verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/eu/eu-polen-justizreform-103.html>, 01:05-01:12 Minuten [Zugriff am 21.06.2021]

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Der Europarat – Das Gewissen Europas. 19.04.2021, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/was-macht-der-europarat-1812004> [Zugriff am 30.05.2021]

Sandstein Neue Medien GmbH (Hrsg.): Politisches System. o.J., verfügbar unter: https://www.info-polen.com/staat/politisches_system/ [Zugriff am 30.05.2021]

Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Hrsg.): Richter und Bürger demonstrieren gegen neuen Teil der Justizreform. 12.01.2020, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/ausland/polen-richter-und-buerger-demonstrieren-gegen-neuen-teil-der-justizreform-a-8650407b-9ddc-46cc-9647-53da6ddd2b14> [Zugriff am 21.06.2021]

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. Dezember 1999

- 1 BvR 2203/98 -, Rn. 1-17, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk19991228_1bvr220398.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 1999

- 1 BvR 1708/99 -, Rn. 1-11, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk19991117_1bvr170899.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. April 2005

- 1 BvR 2674/04 -, Rn. 1-16, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk20050427_1bvr267404.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22. März 1999

- 2 BvR 2158/98 -, Rn. 1-12, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk19990322_2bvr215898.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Oktober 2004

- 2 BvR 779/04 -, Rn. 1-40, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk20041019_2bvr077904.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015

- 1 BvR 2314/12 -, Rn. 1-22, verfügbar unter:

http://www.bverfg.de/e/rk20150425_1bvr231412.html [Zugriff am 02.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR

2055/14 -, Rn. 1-24, verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rk20150115_2bvr205514.html

[Zugriff am 09.06.2021]

BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2016

- 2 BvR 1860/15 -, Rn. 1-29, verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/01/rk20160115_2bvr186015.html

[Zugriff am 09.06.2021]

EuGH, Urteil des Gerichtshofs (große Kammer) vom 17. Dezember 2020 – C-354/20 PPU und C-412/20 PPU, Rn. 1-70, verfügbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=235719&mode=req&pageIdex=1&dir=&occ=first&part=1&text=Rechtsstaatlichkeit&doclang=DE&cid=9358683#ctx1> [Zugriff am 09.06.2021]

Rechtsquellenverzeichnis

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Vertrag über die Europäische Verfassung in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 13)

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12, 13 und 16, verfügbar unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf [Zugriff am 30.05.2021]

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Verfassung der Republik Polen verabschiedet von der Nationalversammlung am 2. April 1997, verfügbar unter: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/ip/cert/dprs/prs/VERFASUNG%20DER%20REPUBLIK%20POLEN.pdf> [Zugriff am 19.06.2021]

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 01.07.2021

Unterschrift Julia Feurich